

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1940

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Jahrgang 1940

Nr. 1 bis 22



Karlsruhe
Karlsruhe
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1940

ak

02 B 72, 1940-1942



LS/BW



0 e 20, 1940-42

1940
Inhalts-Übersicht

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1940	Gesetze		
2. Februar	Anderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen	3	5
28. Mai	Anderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegeunterstützungskasse betreffend	11	63
28. "	Anderung des Ortskirchensteuergesetzes	11	64
18. Juni	Das Gemeindegliedervermögen	12	65
2. August	Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GVOBl. S. 181)	14	87
4. Oktober	Anderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	17	93
21. Oktober	II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GVOBl. S. 181)	19	97
	Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien		
	Staatsministerium		
21. Mai	Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940	9	49
28. November	Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dez. 1938 (RGBl. I S. 1893)	21	101
	Ministerium des Innern		
15. Januar	Bekämpfung der Bienenseuchen	1	1
2. Februar	Die Gebäudesondersteuer	2	3
2. "	Anderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz	3	9
9. "	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	4	15
8. März	Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften	5	17
30. "	Die neue Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz	6	19
17. April	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	7	46
25. "	Der kleine Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze . . .	10	51
26. "	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	7	46
10. Mai	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	8	47
15. "	Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	8	47
5. Juli	Der Vollzug des Gebäudesondersteuergesetzes	13	67
19. "	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	14	88
12. August	Anderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939	15	89
2. September	Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	15	89
14. Oktober	Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	18	95
14. "	Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	18	95

Datum	Betreff	Nr.	Seite
16. November	Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt	20	99
14. Dezember	Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1940 über Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt (GVBl. S. 99)	22	103
19. „	Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung	22	103
Ministerium des Kultus und Unterrichts			
1. Mai	Die Erhebung der Landes- und Ortstirchensteuer für 1940	7	45
Finanz- und Wirtschaftsministerium			
29. Januar	Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (RGBl. I S. 188)	2	4
2. Februar	Die Gebäudesondersteuer	2	3
6. März	Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung	5	17
25. April	Der kleine Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze	10	51
10. Mai	Ausübung und Schutz der Fischerei	8	48
5. Juli	Der Vollzug des Gebäudesondersteuergesetzes	13	67
12. August	Änderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939	15	89
27. September	Die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände	16	91

Register

zum

Gesetz- und Verordnungsblatt 1940

A	Seite	Seite	
Apotheken, Geschäftsbetrieb in denselben	47	Hebammengesetz, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893)	101
B		Heil- und Pflegeanstalten, Änderung der Vollzugsverordnung zum Irrenfürsorgegesetz	103
Baumschulbestände, die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände	91	I	
Bienenseuchen, Bekämpfung derselben	1	Irrenfürsorgegesetz, Änderung der Vollzugsverordnung zu demselben	103
Binnenschifffahrt, Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt	99, 103	Jüdisches Vermögen, Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einzug des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (RGBl. I S. 188)	4
C		K	
Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	95	Kaminfegerunterstützungskasse, Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend	63
F		Kirchensteuer, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940	45
Fischerei, die Ausübung und den Schutz der Fischerei	48	Kirchensteuergesetz i. Ortskirchensteuergesetz	
Fürsorgepflicht, Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	93	L	
G		Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt	99, 103
Gast- und Schankwirtschaften, Erlaubnis-sperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften	17	Landes- und Ortskirchensteuer für 1940, die Erhebung derselben	45
Gebäudesondersteuer	3, 67	M	
Gebäudesondersteuergesetz, Vollzug desselben	67	Maul- und Klauenseuche, Bekämpfung derselben	15, 46(2), 88
Gemeindegliedervermögen, Gesetz über dasselbe	65	O	
Gemeinnützigkeit im Wohnungsweisen	89	Ortskirchensteuergesetz, Änderung desselben	64
Grenzverkehr, deutsch-schweizerisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr	51		
H			
Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GVOBl. S. 181), Nachtrag zu demselben	87		
—, II. Nachtrag zu demselben	97		

B	Seite	Z	Seite
Polnisches Volkstum, Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	47, 95	Tiere, Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	95
S		V	
Schlüsselzuweisungen, endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940	49	Verwaltungsgerichtshof, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893)	101
Sparkassen, Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen	5	W	
—, Änderung der Satzungen I und II	9	Wasserbauämter, Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung	17
—, Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz	8	Wertzwachsteuer, Änderung der Verordnung über die Wertwachsteuer vom 24. Juni 1939	89
—, Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz	19	Wohnungswesen, Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	89
Sparkassengesetz vom 2. Februar 1940	19	B	
Steuern, Gebäudesondersteuer	3	Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	47, 95
—, Kirchensteuer	45		
Straßenbauverwaltung, Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung	17		

1

Nr. 1
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Januar 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Bienenseuchen.

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1940)

Bekämpfung der Bienenseuchen.

I.

Die Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen vom 15. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Der Bienensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe nach der Zeitdauer seiner Inanspruchnahme bei der Ausführung der vorgeschriebenen und durch ihn vorzunehmenden Arbeiten am Bienenstand (Untersuchungen von Bienenböckern, Entnahme und Untersuchung von Bienen und sonstigem Untersuchungsmaterial aus Bienenstöcken, Vornahme und Leitung der Entseuchungsarbeiten usw.), sowie bei der Ausführung etwa erforderlicher mikroskopischer Untersuchungen zu bemessen ist. Die Vergütung beträgt 0,75 *RM* für jede angefangene halbe Stunde der Geschäftsdauer, bei deren Berechnung der Zeitaufwand für Reise und Erholung oder für etwaige andere gleichzeitig miterledigte Geschäfte außer Betracht bleibt. Die hiernach für einen Tag in Anrechnung kommenden Vergütungen dürfen insgesamt den Betrag von 8.— *RM* nicht übersteigen. Daneben wird bei unvermeidlicher auswärtiger

Übernachtung ein Übernachtungsgeld von 4.— *RM* gewährt.

Für die außerhalb seines Wohnortes erledigten Geschäfte hat der Bienensachverständige außerdem Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen an Fahrkosten für die Benützung der Eisenbahn (III. Wagenklasse), des Schiffes (II. Schiffsplatz) oder sonstiger öffentlicher regelmäßiger Beförderungsmittel anzusprechen. Müssen mangels derartiger regelmäßiger Fahrgelegenheiten außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zu Fuß, mit selbstbeschafftem Fahrrad, Krastrad oder Kraftwagen zurückgelegt werden, so werden die nach den Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten festgesetzten Kilometerentschädigungen gewährt. Mietkraftwagen dürfen für außerhalb des Wohnortes zu erledigende Geschäfte nur in dienstlich dringenden Fällen benützt werden.

Die Kostenverzeichnisse hat der Bienensachverständige dem für den Geschäftsort zuständigen Landrat vorzulegen, der nach erfolgter Prüfung der Forderung Auszahlungsanordnung auf die Bezirkskasse erteilt.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1940.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Einbanddecken für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1939 — Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke *RM* 1.35 zuzüglich 30 *Rpf* Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Februar 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: über die Gebäudesondersteuer; des Finanz- und Wirtschaftsministers: zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (RWB. I S. 188).

Verordnung

(vom 2. Februar 1940)

über die Gebäudesondersteuer.

Die Vorschriften über die Gebäudesondersteuer werden mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wie folgt geändert:

Artikel I

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeeinkommensteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 992) wird bestimmt:

Für Gebäude, deren Gebäudesondersteuer auf Grund des § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699, 706) nach den Verordnungen des Staatsministeriums über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer vom 21. März 1932 — Artikel II — (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68) und vom 12. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) abgelöst worden war (Ablösungsgebäude) und für die nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 992) die Steuer ab 1. April 1940 wieder erhoben wird, beträgt die Gebäudesondersteuer einheitlich monatlich je 4,5 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert. Bei Gebäuden, die am 31. Dezember 1918 unbelastet waren, ist die Steuer auf Antrag soweit herabzusetzen, daß sie monatlich je

3 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert beträgt. Im übrigen findet von diesem Zeitpunkt an auf die Ablösungsgebäude das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) nebst den Vollzugsvorschriften dazu Anwendung. Dasselbe gilt bei teilweiser Ablösung für den abgelösten Teil der Steuer.

Artikel II

Auf Grund des § 15 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird bestimmt:

Für Gebäude, die Juden gehören, werden Steuererleichterungen nach § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes und §§ 20 bis 24 der Vollzugsverordnung dazu nicht mehr gewährt.

Artikel III

Die Vorschriften der Artikel I und II treten mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Artikel II gilt auch für die Zeit vor dem 1. April 1940, soweit über Anträge auf die dort erwähnten Steuererleichterungen noch nicht entschieden ist.

Artikel IV

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen erläßt der

Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen
mit dem Minister des Innern.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Verordnung

(vom 29. Januar 1940)

zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durch-
führung der Verordnung über den Einsatz des
jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940
(RGBl. I S. 188).

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs-
wirtschaftsminister und dem Herrn Reichs-
minister des Innern wird zum Vollzug des

Artikels III § 3 der Zweiten Verordnung zur
Durchführung der Verordnung über den Einsatz
des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940
(RGBl. I S. 188) verordnet, was folgt:

§ 1

In Baden sind für die Genehmigung von
Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung
über den Einsatz des jüdischen Vermögens die
Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirek-
toren als untere Verwaltungsbehörde zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Januar 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1939
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM. 1.35 zuzüglich 30 Pf. Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

5

Nr. 3
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Februar 1940.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen.
Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.
Änderung der Satzungen I und II.

Gesetz

(vom 2. Februar 1940)

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen
Sparkassen.

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) und der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß“ zu streichen.
2. In § 2 Buchst. k sind die Worte „Beamten und“ zu streichen.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die öffentlichen Sparkassen werden vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit hierzu nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung andere Organe ermächtigt sind. Der Vorsitz des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Geschäftsleiters selbständig Entscheidung treffen in Angelegenheiten, deren besondere Dringlichkeit einen durch die Einberufung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) bedingten Aufschub ohne erheblichen Schaden für die Sparkasse nicht zuläßt.

Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen kommt dem Vorsitz des Verwaltungsrats zu. Im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, können die Sparkassen durch den Geschäftsleiter vertreten werden. Der Geschäftsleiter ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös selbst abzugeben oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen abgeben zu lassen.

Urkunden oder schriftliche Erklärungen sind vom Vorsitz des Verwaltungsrats und vom Geschäftsleiter oder von ihren geordneten Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen. In laufenden Angelegenheiten ist eine abweichende Regelung zulässig; das Nähere hierüber bestimmt die Satzung.

Erklärungen des Vorsitzes des Verwaltungsrats, des Geschäftsleiters oder der von ihm bevollmächtigten Personen gelten als solche einer öffentlichen Behörde.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter dürfen die Sparkasse nur insoweit vertreten, als es sich um den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) oder um Angelegenheiten handelt, zu deren selbständiger Erledigung sie ermächtigt sind. Die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Geschäfte wird durch einen etwaigen

Mangel ihrer Befugnis zur Wahrnehmung des Geschäfts nicht berührt.“

4. a) § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Der Verwaltungsrat besteht, wenn die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt ist, aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
 b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,

- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. In Stadtkreisen kann der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; für die Vertretung dieses Vorsitzenden gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Dem Leiter des Gewährverbands bleibt es unbenommen, bei Gegenständen von besonderer

Bedeutung den Vorsitz selbst zu übernehmen.“

- b) Der Absatz 5 des § 5 wird gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
 c) Im Absatz 5 (neu) wird der bisherige zweite Satz gestrichen. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung.“
 d) In § 5 wird als neuer Absatz 7 eingefügt: „Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.“

5. In § 6

- a) sind in Abs. 1 Satz 1 die Worte „und eidlich zu verpflichten“ zu streichen; hinter dem ersten Satz ist ferner folgender neuer Satz einzufügen: „Geschäftsleiter und Gegenbuchführer sind in das Beamtenverhältnis zu berufen.“;
 b) werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

6. Der § 7 kommt in Wegfall.

7. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß zu erteilenden“ zu streichen. Ferner erhält hier Buchst. d) folgenden Wortlaut: „die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über die nach den gesetzlichen Vorschriften ausschüttbaren Überschüsse.“

8. In § 9

- a) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
 „Im Falle des Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat aus
 a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
 b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
 c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in einer der bürgenden Gemeinden besitzen oder besitzen würden, wenn für die Berechnung des einjährigen Wohnsitzes in einer dem Gewährverband angehörenden Gemeinde die unmittelbar vorhergehenden Wohnsitzzeiten in anderen Gemeinden des Gewährverbandes hinzugerechnet werden würden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Der ständige Stellvertreter des Vorsitzers muß am Sitz der Sparkasse wohnen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

- b) wird in Absatz 3 an die Stelle der Worte „des Gemeindebeschlusses“ gesetzt: „der Zustimmung der bürgenden Gemeinden“,
 c) werden in Absf. 4 die Worte „durch Gemeindebeschuß zu erteilenden“ gestrichen; an Stelle der Worte „so können, wenn die Satzung dies vorsieht, die Gemeindebeschlüsse“ ist zu setzen: „so kann, wenn die Satzung dies vorsieht, die Zustimmung der Gemeinden“.

9. In § 11

- a) erhält der Satz 1 des Absatzes 1 Buchst. a) folgenden Wortlaut: „Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld nach Maßgabe der vom Minister des Innern zu erlassenden Beleihungsgrundsätze.“; der Satz 2 wird gestrichen;
 b) ist in Absatz 1 Buchst. b für die Worte: „nach Buchst. a“ zu setzen: „gemäß den Beleihungsgrundsätzen“;
 c) ist im Absatz 4 Unterabsatz 2 statt: „40 v. H.“ zu setzen: „50 v. H.“;
 d) sind im Absatz 5 Satz 3 die Worte: „der Badischen Bank,“ zu streichen.

10. In § 12

- a) erhält der Absf. 1 folgende Fassung:
 „Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicher-

heitsrücklage $7\frac{1}{2}$ vom Hundert, und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat.“,

- b) wird der Absf. 2 wie folgt neu gefaßt:

„Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Sicherheitsrücklage gezogen werden muß, kann er, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse nach § 8 Absf. 1 Buchst. d, nach näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu öffentlichen mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“,

- c) wird der nachstehende neue Absatz 3 eingefügt:

„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“

11. In § 13

- a) ist in Absatz 3 anstelle der Worte „des § 9 der Gemeindeordnung“ zu setzen: „der §§ 110 ff. der Deutschen Gemeindeordnung“,
 b) ist in Absatz 4 an Stelle der Worte „die Staatsaufsichtsbehörde“ zu setzen: „der Minister des Innern“,
 c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 „Gegen die Anweisung nach Absf. 3 Satz 1 kann die Sparkasse binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern und gegen die Anordnung nach Absf. 4 innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Staatsministerium erheben.“,
 d) erhält der Absatz 6 nachstehende Fassung:
 „Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) sowie der Kassen- und Geschäftsführung nimmt als Beauftragter des Ministers des Innern der Badische Sparkassen- und Giroverband vor. Der Ver-

band ist berechtigt, zur Durchführung des Prüfungsgeschäftes Beamte anzustellen. Der Minister des Innern kann die Prüfung auch durch die Aufsichtsbehörde vornehmen lassen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Staatsaufsichtsbehörde, in besonderen Fällen auch dem Minister des Innern vorzulegen."

Artikel II

Die Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) wird wie folgt geändert:

In Artikel II § 1 ist als Absatz 2 einzufügen:

„Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Satzung I und II jeweils insoweit zu ändern, als es zur Angleichung an das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen oder zu dessen zweckmäßiger Ergänzung sowie zur Angleichung an sonstige Gesetze und Verordnungen erforderlich ist; solche Änderungen treten mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern kann ferner den hiernach geltenden Wortlaut der beiden Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgeben.“

Artikel III

Die Dienstzeit der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsräte sämtlicher Sparkassen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Dienstantritt der neu gebildeten Verwaltungsräte versehen die bisherigen Verwaltungsräte ihr Amt weiter.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel V

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der vom Inkrafttreten vorstehenden Gesetzes an geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungs-

blatt bekanntzugeben. Er kann dabei die im vorstehenden Gesetz verwendete Ausdruckweise in die nichtgeänderten Teile des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen übernehmen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung

(vom 2. Februar 1940)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) wird die Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180) wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absatz 1 wird für die Worte „die von einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung“ gesetzt: „die von einem Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung“; ferner ist jeweils statt „das Bezirksamt“ zu setzen: „der Landrat“ und statt „des Bezirksamts“ ist zu setzen: „des Landrats“.
- b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird anstelle von: „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ gesetzt: „§ 6 Absatz 1 Satz 3“, ferner werden die Worte: „sowie zur Erlassung der in § 13 Absatz 4 des Sparkassengesetzes vorgesehenen Anordnung“ gestrichen; als letzter Satz wird neu eingefügt: „Ebenso kann es einzelne Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden selbst übernehmen.“
3. Die §§ 3, 5, 6 und 8 werden gestrichen.

4. In § 7

- a) ist in Absatz 1 Buchstabe B b z w i s c h e n den Worten „ausgegeben sind“ einzufügen: „oder die mit einer Nachschußpflicht verbunden“;
- b) sind in Absatz 2 die Worte „und sodann der Mannheimer“ zu streichen.

5. Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für etwaige, auf Anordnung des Ministers des Innern durch die Staatsaufsichtsbehörden vorgenommene Prüfungsgeschäfte bei den Sparkassen haben letztere die von der Staatskasse bezahlten Reisekostenvergütungen zu erstatten. Daneben kommt eine Prüfungsgebühr in Anrechnung, die vom Minister des Innern festgesetzt wird.“

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

7. Der Minister des Innern wird den Wortlaut der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden sowie durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 2. Februar 1940 bedingten Fassung und in neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgeben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Änderung der Satzungen I und II.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. Februar 1940 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen werden die Satzungen I und II (GWB. 1932 S. 263 ff. und S. 270 ff.) wie folgt geändert:

Satzung I.

1. Der § 3 Absf. 1 erhält nachstehende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) 6 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzender des Verwaltungsrats nach Maßgabe des

§ 5 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung des Artikels I Ziffer 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GWB. S. 5), sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,

c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

(Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis verbürgt werden, kann folgende Fassung verwendet werden: „Der Leiter des Gewährverbands kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen. In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitz durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist in diesem Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Der § 3 Absf. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beigeordnete und — mit Ausnahme von Gemeinderäten — sonstige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbands, ferner Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse,

- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.
- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.“

3. In § 3 Abs. 3 sind im ersten und zweiten Satz die Worte: „sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie“ zu streichen.

4. In § 3 Abs. 4 ist anstelle des letzten Satzes einzufügen:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 3 Abs. 2 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.“

5. Der Absatz 5 des § 3 wird gestrichen.

6. In § 3 werden als neue Absätze 5. und 6. angefügt:

„5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

„6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.“

7. In § 4 Abs. 6 Satz 1 ist hinter den Worten „der Verwaltungsrat ist“ einzufügen: „im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften“. Im Satz 2 sind die Worte „des Gemeinderats“ zu streichen.

8. In § 5 werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen. Die Absätze 2 und 5 werden Absätze 1 und 2.

9. In § 6 Abs. 2 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Spar-

lasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen.“

10. In § 9 Abs. 1 ist

a) als erster Satz einzufügen: „Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern.“,

b) hinter dem bisherigen ersten Satz einzuschalten:

„Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffällender Stelle ersichtlich zu machen.“

11. In § 12 Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.“

12. In § 12 Abs. 5 sind die Worte: „in der Regel“ zu streichen.

13. In § 14 treten in Abs. 1 an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.“

14. In § 17 Abs. 2 sind die Worte: „oder an die Badische Bank“ zu streichen.

15. In § 19 Abs. 1 sind im Satz 2 die Worte: „und der Badischen Bank“ sowie die Worte: „oder der Badischen Bank“ zu streichen.

16. In § 20

a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Der reine Überschuss ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei

Vierteilen, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.“;

b) wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Überschuss nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vergl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt.“;

c) wird der nachstehende neue Abs. 3 eingefügt:

„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“

17. In § 22 werden in der Überschrift die Worte:

„Beamte und“ gestrichen. Der Paragraph selbst erhält folgende Fassung: „Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.“

18. In § 23 ist statt „der Gemeindereisekostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“

S a t z u n g II.

1. In § 2 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Zwischen den bürgenden Gemeinden regelt sich die Haftung zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Gesamtsteuerkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO. vom 4. August 1938, Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes (GBl. S. 83).“

2. In § 2 Abs. 3 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß“ zu streichen, im Abs. 4 Satz 1 ist statt „Gewährleistungsverband“ zu setzen: „Gewährverband“.
3. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Der Verbandsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertretern, sowie aus den durch diese Bürgermeister etwa weiter entsandten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.“
4. In § 3 Abs. 2 ist im dritten Satz statt des Wortes „Gesamtsteuerwerte“ zu setzen: „Summe der Gesamtsteuerkraft“ und statt „Steuerwerte“ ist zu setzen: „Gesamtsteuerkraft“; im vierten Satz ist statt: „den Steuerwerten“ zu setzen: „der Gesamtsteuerkraft“.
5. In § 3 Abs. 5 ist anstelle der Worte „der Gemeindereisekostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführung- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“
6. In § 5 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
 - „1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
 - b) 9 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung des Artikels I Ziff. 8 und 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GBl. S. 5) sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
 - c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.
 Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen höchstens bis zu fünf aus den am Sitz der Sparkasse wohnhaften Personen entnommen werden.
 Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Beamte und Angestellte der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden sein.

Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

(Bei Sparkassen, bei denen der Vorsitzende Leiter eines Stadtkreises ist, kann folgende Fassung verwendet werden:

„Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.

In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“)

7. Die Absätze 2 und 6 des § 5 werden gestrichen, die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
8. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.
 - Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:
 - a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse,
 - b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinsti-

tuten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.

d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.“

9. In § 5 Absf. 4 sind im ersten und zweiten Satz die Worte: „sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie“ zu streichen.

10. In § 5 Absf. 5 (neu Absf. 4) ist anstelle des letzten Satzes einzufügen: „Die Mitglieder

des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 5 Absf. 3 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.“

11. In § 5 werden als neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absf. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

„6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.“

12. In § 6 Absf. 6 Satz 1 ist hinter den Worten „der Verwaltungsrat ist“ einzufügen: „im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften“. Im Satz 2 sind die Worte: „des Gemeinderats“ zu streichen.

13. In § 7 werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen. Die Absätze 2 und 5 werden Absätze 1 und 2.

14. In § 8 Absf. 2 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen: „Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm

- schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen.“.
15. In § 11 Abs. 1 ist
- a) als erster Satz einzufügen:
„Bei der Errichtung eines Spartontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern.“,
 - b) hinter dem bisherigen ersten Satz einzuschalten:
„Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffallender Stelle ersichtlich zu machen.“.
16. In § 14 Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung: „Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeiträge eingerechnet.“.
17. In § 14 Abs. 5 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen.
18. In § 16 treten in Abs. 1 an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen: „Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.“.
19. In § 19 Abs. 2 sind die Worte: „oder an die Badische Bank“ zu streichen.
20. In § 21 Abs. 1 sind im Satz 2 die Worte: „und der Badischen Bank“ sowie die Worte: „oder der Badischen Bank“ zu streichen.
21. In § 22
- a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
„Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.“,
 - b) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Soweit der Überschuß nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vgl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Haftungsgemeinden und zur Hälfte im Verhältnis der aus den einzelnen bürgenden Gemeinden stammenden gesamten Spareinlagen. Maßgebend ist die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl und der Stand der Spareinlagen am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres.“,
 - c) wird der nachstehende neue Abs. 3 eingefügt:
„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“.
22. In § 24 werden in der Überschrift die Worte: „Beamte und“ gestrichen. Der Paragraph selbst erhält folgende Fassung: „Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.“
23. In § 25 ist statt „der Gemeindereisekostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Badischen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Nr. 4

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. März 1940.

Inhalt.

Anordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Anordnung.

(Vom 9. Februar 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 14 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Klautiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stark verseuchten Gebieten des Reichs im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Schweine auch im Kraftwagenverkehr, ausgeführt werden, sind vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche durch Tierärzte mit Hochimmunserum, in dessen Ermangelung ausnahmsweise mit Rekonvaleszenten Serum schutzimpfen.

(2) Die stark verseuchten Gebiete werden durch den RMdZ. im RMBl. laufend bekanntgegeben.

§ 2

Der § 15 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Wenn die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf einem Nutz- und Zuchtviehmarkt vorgenommen worden ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, wird die Impfung als Ausführimpfung anerkannt.

(2) Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Wird die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt vorgenommen, so kann die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden. Die Bescheinigung hat 8 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Impfbescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizufügen, bei Kraftwagenversand dem Transportführer auszuhandigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler die Impfbescheinigung mitzuführen.

K a r l s r u h e, den 9. Februar 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Verordnungs-Blatt Badisches

Verordnungs-Blatt des Landes Baden vom 1. März 1904

Inhalt

Verordnung des Ministers des Innern über die Errichtung von Kreis- und Kreisämtern

Einzelne

1. Die Kreisämter sind in Baden wie folgt zu errichten:

1. Kreisamt in Baden, Kreisamt in Karlsruhe, Kreisamt in Mannheim, Kreisamt in Pforzheim, Kreisamt in Rastatt, Kreisamt in Rheinfelden, Kreisamt in Sigmaringen, Kreisamt in Tübingen, Kreisamt in Ulm, Kreisamt in Weingarten, Kreisamt in Württemberg.

2. Die Kreisämter sind in Baden wie folgt zu errichten:

1. Kreisamt in Baden, Kreisamt in Karlsruhe, Kreisamt in Mannheim, Kreisamt in Pforzheim, Kreisamt in Rastatt, Kreisamt in Rheinfelden, Kreisamt in Sigmaringen, Kreisamt in Tübingen, Kreisamt in Ulm, Kreisamt in Weingarten, Kreisamt in Württemberg.

Der Minister des Innern

Dr. v. ...

...

Die Kreisämter sind in Baden wie folgt zu errichten:

1. Kreisamt in Baden, Kreisamt in Karlsruhe, Kreisamt in Mannheim, Kreisamt in Pforzheim, Kreisamt in Rastatt, Kreisamt in Rheinfelden, Kreisamt in Sigmaringen, Kreisamt in Tübingen, Kreisamt in Ulm, Kreisamt in Weingarten, Kreisamt in Württemberg.

2. Die Kreisämter sind in Baden wie folgt zu errichten:

1. Kreisamt in Baden, Kreisamt in Karlsruhe, Kreisamt in Mannheim, Kreisamt in Pforzheim, Kreisamt in Rastatt, Kreisamt in Rheinfelden, Kreisamt in Sigmaringen, Kreisamt in Tübingen, Kreisamt in Ulm, Kreisamt in Weingarten, Kreisamt in Württemberg.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. März 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.

Verordnung

(vom 8. März 1940)

über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststätten-gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913) verordne ich:

Die in § 1 der Verordnung über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 2. April 1936 (GVB. S. 45) bestimmte Frist wird bis zum 1. April 1942 verlängert.

Karlsruhe, den 8. März 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Bekanntmachung.

(Vom 6. März 1940)

Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. August 1939 (GVB. S. 151) wird mit Wirkung vom 1. April 1940 bestimmt:

I.

- 1.) Vom Bezirk des Straßen- und Wasserbauamts Waldshut werden der Landkreis

Waldshut dem Straßenbauamt Bonndorf und der Landkreis Säckingen dem Straßenbauamt Lörrach zugeteilt.

- 2.) Der Bezirk des Straßenbauamts Sinsheim wird mit dem des Straßenbauamts Mosbach vereinigt und der von diesem Bauamt verwaltete Teil des Landkreises Buchen dem Straßen- und Wasserbauamt Tauberbischofsheim zugeteilt.

II.

Nach der Neueinteilung umfassen die Straßenbauämter Bonndorf die Landkreise Neustadt und Waldshut, Lörrach die Landkreise Säckingen, Lörrach und Müllheim, Mosbach die Landkreise Mosbach und Sinsheim, das Straßen- und Wasserbauamt Tauberbischofsheim die Landkreise Tauberbischofsheim und Buchen.

III.

Vom Straßen- und Wasserbauamt Waldshut werden die wasserbaulichen Aufgaben am Hochrhein in den Landkreisen Waldshut, Säckingen und Lörrach dem Wasserstraßenamt Freiburg übertragen, für das ein Wasserbau-meisterbezirk mit dem Sitz in Waldshut eingerichtet wird.

Karlsruhe, den 6. März 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Röhler

Z. 11
Zweites
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Sonntag den 19. März 1900

Inhalt

Verordnung des Reichs zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der in den Reichsstaaten befindlichen Angehörigen des Auslandes vom 1. März 1900
Verordnung des Reichs zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der in den Reichsstaaten befindlichen Angehörigen des Auslandes vom 1. März 1900

Verordnung

vom 1. März 1900

über die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der in den Reichsstaaten befindlichen Angehörigen des Auslandes vom 1. März 1900

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden auf die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen.

§ 2. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

Verordnung

vom 1. März 1900

über die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der in den Reichsstaaten befindlichen Angehörigen des Auslandes vom 1. März 1900

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden auf die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen.

§ 2. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

Verordnung

vom 1. März 1900

über die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der in den Reichsstaaten befindlichen Angehörigen des Auslandes vom 1. März 1900

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden auf die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen.

§ 2. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 3. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 4. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 5. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 6. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 7. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

§ 8. Die Angehörigen des Auslandes, welche in den Reichsstaaten sich aufhalten, ohne die dortige Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind den Angehörigen des Reichs gleichgestellt.

Dieses Gesetz ist in Kraft zu setzen.

Nr. 6

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 6. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Bekanntmachung

(vom 30. März 1940)

der neuen Fassung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen, der Satzungen I und II sowie der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5), des Artikels II a.a.O. und der Ziffer 7 der Verordnung vom 2. Februar 1940 zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 8) wird in neuer Fassung nachstehend bekannt gemacht der Wortlaut:

- a) des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen als Sparkassengesetz vom 2. Februar 1940,
- b) der nach Artikel II § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1932 über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) für die Sparkassen verbindlichen Satzungen I und II,
- c) der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Karlsruhe, den 30. März 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Sparkassengesetz

vom 2. Februar 1940.

§ 1

1. Für die Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Sparkasse, die sich zur Verwaltung von Spargeldern und zur Beforgung des Zahlungsverkehrs erbietet, können eine oder mehrere Gemeinden die Bürgerschaft übernehmen. Die Bürgerschaft kann sich auf die Verpflichtung der Sparkasse zur Rückzahlung von Spareinlagen beschränken.

2. Die Bürgerschaft wird übernommen, indem die Gemeinde der Satzung der Sparkasse zustimmt.

3. Die Satzung bedarf der Staatsgenehmigung. Mit dieser wird die Sparkasse zu einer rechtsfähigen öffentlichen Anstalt (Öffentliche Sparkasse).

§ 2

Durch Satzung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu regeln:

- a) Umfang der Gemeindebürgerschaft,
- b) Aufbau der Sparkasse, Art und Umfang ihrer Geschäfte,
- c) Befugnisse der Sparkassenorgane,
- d) Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen,
- e) Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden,
- f) Anlage des Sparkassenvermögens,
- g) Art und Höhe der Rücklagen,
- h) Verwendung des Überschusses,
- i) Prüfung der Rechnung und Kassenführung,

- k) Dienstverhältnisse der Angestellten der Sparkasse,
 l) Auflösung der Sparkasse und Verwendung des hierbei verbleibenden reinen Vermögens,
 m) bei Sparkassen, die von mehreren Gemeinden verbürgt sind, die Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses einzelner Gemeinden.

§ 3

Das Sparkassenvermögen muß von dem Gemeindevermögen getrennt verwaltet werden.

§ 4

1. Durch Satzung kann eine öffentliche Sparkasse neben dem Spar- und dem Zahlungsverkehr auch die verzinsliche Annahme von Geldern ohne Ausstellung von Sparbüchern (Depositen-geschäft) und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertfachen (Depotgeschäft), sowie die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

2. Öffentliche Sparkassen können außerdem die zur Vermögensverwaltung und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte durch Satzung zu ihrer Aufgabe machen. Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet.

3. Die Zinssätze im Spar-, Giro- und Depositenverkehr sowie im Darlehens- und Kontokorrentgeschäft müssen sich jeweils innerhalb der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen halten. Kommt der Badische Sparkassen- und Giroverband einer Aufforderung des Ministers des Innern zur Festsetzung oder Änderung dieser Grenzen nicht nach, so kann der Minister des Innern die erforderliche Bestimmung selbst vornehmen.

4. Einer öffentlichen Sparkasse können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben öffentlicher Kassen übertragen werden. Die hierbei vereinnahmten öffentlichen Gelder sind vom Vermögen der Sparkasse getrennt zu halten.

5. Eine öffentliche Sparkasse kann einem unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassenverband mit der Wirkung beitreten, daß sie für die Verbandschulden haftet.

6. In Verbindung mit öffentlichen Sparkassen errichtete Pfandleihanstalten können in dieser Verbindung weiter betrieben werden.

§ 5

1. Die öffentlichen Sparkassen werden vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit hierzu nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung andere Organe ermächtigt sind. Der Vorsitz des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Geschäftsleiters selbständig Entschliebung treffen in Angelegenheiten, deren besondere Dringlichkeit einen durch die Einberufung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) bedingten Aufschub ohne erheblichen Schaden für die Sparkasse nicht zuläßt.

Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen kommt dem Vorsitz des Verwaltungsrats zu. Im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, können die Sparkassen durch den Geschäftsleiter vertreten werden. Der Geschäftsleiter ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös selbst abzugeben oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen abgeben zu lassen.

Urkunden oder schriftliche Erklärungen sind vom Vorsitz des Verwaltungsrats und vom Geschäftsleiter oder von ihren geordneten Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen. In laufenden Angelegenheiten ist eine abweichende Regelung zulässig; das Nähere hierüber bestimmt die Satzung.

Erklärungen des Vorsitzes des Verwaltungsrats, des Geschäftsleiters oder der von ihm bevollmächtigten Personen gelten als solche einer öffentlichen Behörde.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter dürfen die Sparkasse nur insoweit vertreten, als es sich um den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) oder um Angelegenheiten handelt, zu deren selbständiger Erledigung sie ermächtigt sind. Die Rechtswirksamkeit der von ihnen vor-

genommenen Geschäfte wird durch einen etwaigen Mangel ihrer Befugnis zur Wahrnehmung des Geschäfts nicht berührt.

2. Der Verwaltungsrat besteht, wenn die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt ist, aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP. auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. In Stadtkreisen kann der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; für die Vertretung dieses Vorsitzenden gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Dem Leiter des Gewährverbands bleibt es unbenommen, bei Gegenständen von besonderer Bedeutung den Vorsitz selbst zu übernehmen.

4. Ist die Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Verwaltungsrat nach § 8 Absatz 2 gebildet.

5. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Geheimhaltung der ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet.

7. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse durch Liquidation gilt die Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Liquidatoren.

§ 6

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsleiter (Rechner) und ein Gegenbuchführer (Kontrollleur) zu bestellen. Geschäftsleiter und Gegenbuchführer sind in das Beamtenverhältnis zu berufen. Für die Führung der Geschäfte von Nebenstellen kann mit Staatsgenehmigung eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Geschäftsleiter (Rechner) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Kassengeschäfte einem anderen Beamten übertragen. Von den genannten Ämtern sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Bürgermeister und Kassenverwalter bürgender Gemeinden, sowie solche Personen ausgeschlossen, die mit dem Vorsitzenden in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Ausgeschlossen sind ferner Inhaber, Leiter, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte anderer Geldanstalten.

2. Die Ernennung der in Absatz 1 genannten Beamten, ebenso wie die Einstellung der übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verwaltungsrat.

3. Alle Beamten und Angestellten der Sparkasse müssen aus Mitteln der Sparkasse unter Ausschluß von Gewinnbeteiligung besoldet werden. Die Besoldung muß den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit der Sparkasse angemessen sein.

§ 7

1. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Zustimmung der bürgenden Gemeinde bei Gegenständen, die betreffen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Sparkasse,
- c) Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung einschließlich Rückzahlung von Einlagen, soweit die Anleihen insgesamt 20 vom Hundert der Spareinlagen übersteigen,
- d) die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über die nach den gesetzlichen Vorschriften ausschüttbaren Überschüsse,
- e) Freigebigkeitshandlungen, wenn sie die in der Satzung bestimmte Höchstgrenze übersteigen,
- f) Vergütung des Vorsitzers und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats,
- g) Art und Zahl der Beamtenstellen sowie die Beförderungsregelung.

2. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu ihrer Wirksamkeit ferner der Staatsgenehmigung

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d),
- b) zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß es sich um Anleihen bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — handelt und die Verschuldung der Sparkasse bei dieser Anstalt 10 vom Hundert der Spareinlagen nicht übersteigt. Durch Satzung kann jedoch bestimmt werden, daß sonstige inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu zwei vom Hundert der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürfen.

§ 8

1. Ist eine Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so ist ein gemeinsamer Ausschuß (Verbandsausschuß) zu bestellen. Die Satzung hat das Nähere zu bestimmen, jedoch muß dem Ausschuß von jeder Gemeinde mindestens der Bürgermeister angehören.

2. Im Falle des Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
- b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP. auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in einer der bürgenden Gemeinden besitzen oder besitzen würden, wenn für die Berechnung des einjährigen Wohnsitzes in einer dem Gewährverband angehörenden Gemeinde die unmittelbar vorhergehenden Wohnsitzzeiten in anderen Gemeinden des Gewährverbands hinzugerechnet werden würden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Der ständige Stellvertreter des Vorsitzers muß am Sitz der Sparkasse wohnen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

3. In den Fällen des § 7 Absatz 1 c—g tritt der Beschluß des Ausschusses an die Stelle der Zustimmung der bürgenden Gemeinden. In den Fällen des § 7 Absatz 1 d kann jedoch über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellten Überschüsse nur innerhalb der einzelnen Gemeinden Entschliebung getroffen werden.

4. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und Auflösung der Sparkasse bedürfen regelmäßig der Zustimmung sämtlicher bürgenden Gemeinden. Ist eine Satzungsänderung (§ 7 Absatz 1 a) nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses von untergeordneter Bedeutung, so kann, wenn die Satzung dies vorsieht, die Zustimmung der Gemeinden durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses ersetzt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse (§ 7 Absatz 1 b) zu

seiner Wirksamkeit nur einer Mehrheit der bürgerlichen Gemeinden bedarf.

5. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse kann ihr Vermögen durch schriftlichen Vertrag auf eine öffentliche Sparkasse übertragen werden. Der Vertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Mit dieser Genehmigung geht das Vermögen als ganzes auf die öffentliche Sparkasse über.

§ 9

Alle bei einer öffentlichen Sparkasse geleisteten Einzahlungen müssen auf bestimmte Namen, die eigentlichen Spareinlagen getrennt von den übrigen Einlagen gebucht werden.

§ 10

1. Folgende Vermögensanlagen sind den öffentlichen Sparkassen gestattet:

- a) Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld nach Maßgabe der vom Minister des Innern zu erlassenden Beleihungsgrundsätze. Die Satzung muß einen Beleihungshöchstbetrag festsetzen, bis zu welchem ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Sparkasse belastet werden darf.
- b) Grundstückskaufgelder, welche binnen längstens zehn Jahren tilgbar, durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und, solange diese keine Deckung gemäß den Beleihungsgrundsätzen bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.
- c) Inhaberschuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Länder, der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solcher badischen öffentlichen Körperschaften, die Abgaben erheben dürfen, ferner Inhaberschuldverschreibungen des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der von ihm verbürgten Anstalten und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes; endlich mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank.
- d) Darlehen an die in Buchstabe c genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen müssen seitens

der Sparkasse kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

- e) Die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Bankanstalt.
2. Durch Satzung können ferner als Anlagen für zulässig erklärt werden:
- f) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung solcher Werte, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - g) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über drei Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.
 - h) Darlehen gegen Wechsel, aus denen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
3. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch Satzung ferner für zulässig erklären:
- i) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - k) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt der Minister des Innern.
 - l) Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in der Satzung.
 - m) Den An- und Verkauf von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.
 - n) Die Übernahme von Bürgschaften unter gleicher Sicherung, wie sie für Darlehen vorgeschrieben ist, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 10 v. H. der Spareinlagen.
4. Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an Personalkredit bis zu 20000 M, darüber hin-

aus jedoch höchstens 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Höchstbeträge umfassen alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenso Wechseldiskontkredite, Wechselbürgschaften und die von der Sparkasse für anderweitige Verpflichtungen des Kreditnehmers übernommenen Haftungsverbindlichkeiten. Für Vermögensanlagen nach Absatz 1 gelten diese Höchstsätze nicht. Die Satzung hat jedoch auch für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten und für Darlehen der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Art Höchstsätze zu bestimmen; dabei können hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen von den Höchstbeträgen ausgenommen werden.

Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen, Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer, sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf 6 Monate ausgeschlossen werden. Spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen. Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein.

5. Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Der Minister des

Innern kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung zulassen, daß die Liquiditätsreserve zum Teil auch bei einer anderen Stelle angelegt wird. Als flüssige Anlagen gelten Kassenbestände, Guthaben auf Postscheckkonto, kurzfristige Anlagen bei Bankanstalten, Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und der Länder, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind, kurzfristige Faustpfanddarlehen im Sinne des § 14 Ziffer 3 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924 und Wechsel.

6. Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde Vermögensanlagen und sonstige Geschäfte, die in Gesetz oder Satzung nicht vorgesehen sind, für den Einzelfall oder allgemein gestatten.

§ 11

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ vom Hundert, und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Sicherheitsrücklage gezogen werden muß, kann er, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Buchst. d, nach näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu öffentlichen mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 12

1. Die öffentlichen Sparkassen unterliegen der Staatsaufsicht. Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Verordnung.

2. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht Staatsgenehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung und über die Erfüllung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch jederzeit zur Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge befugt.

3. Bei Verstößen hat die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anzuweisen, innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Leistet die Sparkasse innerhalb der gesetzten Frist der Anweisung keine Folge, so kann die Aufsichtsbehörde diese Maßnahmen unmittelbar treffen. Verweigert eine bürgende Gemeinde die erforderliche Zustimmung zu einem gesetzlich gebotenen Beschluß des Verwaltungsrats, so greifen die Bestimmungen der §§ 110 ff. der Deutschen Gemeindeordnung Platz.

4. Bietet eine Sparkasse nicht mehr die Gewähr für ordnungsmäßige Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben, so kann der Minister des Innern der Sparkasse die Eigenschaft als rechtsfähige öffentliche Anstalt entziehen. Nach Rechtskraft dieser Anordnung ist die Sparkasse nach Maßgabe ihrer Satzung aufzulösen.

5. Gegen die Anweisung nach Abs. 3 Satz 1 kann die Sparkasse binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern und gegen die Anordnung nach Abs. 4 innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Staatsministerium erheben.

6. Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) sowie der Kassen- und Geschäftsführung

nimmt als Beauftragter des Ministers des Innern der Badische Sparkassen- und Giroverband vor. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung des Prüfungsgeschäftes Beamte anzustellen. Der Minister des Innern kann die Prüfung auch durch die Aufsichtsbehörde vornehmen lassen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen auch dem Minister des Innern vorzulegen.

§ 13

1. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch Verordnung geregelt.

2. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können eine abweichende Regelung durch Satzung treffen.

§ 14

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Nebenanstalten (§ 4 Absatz 6).

§ 15

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft Anwendung.

§ 16

Auf Sparkassen, die von Gemeindeverbänden errichtet werden, findet dieses Gesetz entsprechend Anwendung. Der Minister des Innern trifft im Einzelfall die näheren Anordnungen.

§ 17

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Satzung I

(für öffentliche Sparkassen, die nur von einer Gemeinde [Stadt] verbürgt sind).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der eckig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die Gemeinde — Städtische Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten Aufgaben des Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a Sp.G.)

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernimmt die Gemeinde — Stadt die Bürgschaft.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 5 Absatz 2 und 3 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) 6 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 5 des Sparkassen-Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GBl. S. 19), sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichts-

behörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis verbürgt werden, kann folgende Fassung verwendet werden: „Der Leiter des Gewährverbands kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen. In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitz durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist in diesem Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beigeordnete und — mit Ausnahme von Gemeinderäten — sonstige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbands, ferner Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse.
- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitz oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitz nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und

Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 3 Abs. 2 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.

5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5 und 7 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] *RM* — mit Ausnahme solcher an die Mitglieder des Verwaltungsrats — kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitz, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuss (Kreditausschuss) übertragen. Diesem Ausschuss kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt be-

stimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 *RM* [3000 *RM*] für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und Fahrnisse zu.

6. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen, sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgenden Gemeinde dürfen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabenkreis des Geschäftsleiters werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben, Guthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren, vom Verwaltungsrat zu

bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

2. Empfangsbescheinigungen über herein-genommene Gelder und andere Wertstücke (Scheide, Wechsel, Zinscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzer) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfall erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 200 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 *RM* im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbständig wirksam vollziehen. Ebenso darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 *RM* nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entscheidung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei

Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 500 *M* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 *M* im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 *M* für den einzelnen Einreicher kann er selbständig wirksam vollziehen. Der Verkauf von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 1 selbständig durch den Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von 500 *M*, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 7

(§ 2 e Sp.G.)

1. Einwohner der bürgenden Gemeinde dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von den Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 8

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die einzelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatz bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 9

Einlagen.

1. Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffällender Stelle ersichtlich zu machen. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 10

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarenden Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 11

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftloserklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftloserklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 *RM*, so kann der Verwaltungsrat auch ohne

Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 *RM* ermächtigen.

§ 12

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 *RM* zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen.

Dabei gelten folgende Kündigungsfristen für Beträge bis zu 300 *RM* 2 Wochen, für Beträge bis 1000 *RM* 1 Monat, für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 13

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Weg-

ziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sofern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 14

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparfassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahreschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres mitverzinst.

§ 15

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giro Guthaben kann (ebenso wie über Kontokorrent Guthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 17

Kapitalanlagen.

(§§ 2f, 10 Absatz 1—4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absatz 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Hauptzweiganstalt) weitergegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;
- c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen sachungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats (im Einzelfalle) bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 RM, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinslagenbestandes, gewährt werden.]

3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 RM gewährt

werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen 50 000 *RM* nicht überschreiten. Für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der für die Sparkassen bürgenden Gemeinden, sowie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommenen Bürgschaften und Wechselverpflichtungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinde dürfen die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 18

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.

(§ 10 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Absatz 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absatz 2 Buchstabe f und g, Absatz 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmeweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absatz 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. [sowie nach § 10 Absatz 3 Buchstaben i und k Sp.G.] müssen innerhalb 6 Monaten zurückgezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 19

Liquidität.

(§ 10 Absatz 5 Sp.G.)

1. 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, Postscheckkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit

sie bei der Reichsbank lombardfähig sind, und Wechsel.

2. Anleiheschulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 20

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 11 Sp.G.)

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vergl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 21

Prüfung.

(§ 2 i und § 12 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch

die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 22

Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.

§ 23

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 24

Auflösung.

(§ 2 l, § 7 Absatz 1 b und Absatz 2 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt der bürgenden Gemeinde zu. Die Gemeinde haftet für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

3. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Satzung II

(für öffentliche Sparkassen, die von einer Mehrzahl von Gemeinden verbürgt sind, Verbands Sparkassen).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der edig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die Verbands Sparkasse mit dem Sitz in ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten das Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a und m Sp.G.)

1. Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernehmen die Gemeinden als Gesamtschuldner die Bürgschaft. Zwischen den bürgenden Gemeinden regelt sich die Haftung zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Gesamtsteuerkraft im Sinne des § 1 Absf. 3 der V.D. vom 4. August 1938, Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes (GBl. S. 83).

2. Keine der bürgenden Gemeinden darf sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Sparkassenunternehmen beteiligen.

3. Der Eintritt weiterer Gemeinden in das Bürgschaftsverhältnis erfolgt, indem diese Gemeinden der Satzung mit Genehmigung des Ministers des Innern zustimmen und der Verbandsauschuß den Eintritt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutheißt.

4. Der Austritt einer bürgenden Gemeinde aus dem Gewährverband der Sparkasse ist nur mit 2jähriger Kündigung und mit Genehmigung des Ministers des Innern möglich. In gleicher Weise kann auch seitens der Sparkasse durch Beschluß des Verbandsauschusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Bürgschaftsverhältnis einzelner Gemeinden gekündigt werden. Über die finanzielle Auseinandersetzung entscheidet hierbei im Streitfalle ein Schiedsgericht, für welches die Sparkasse und die ausscheidende Gemeinde je einen Vertreter und der Badische Sparkassen- und Giroverband den Vorſiher benennen.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verbandsauschuß.

(§ 2 b, § 8 Absatz 1 Sp.G.)

1. Der Verbandsauschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertretern, sowie aus den durch diese Bürgermeister etwa weiter entsandten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.

2. Das einer Gemeinde im Verbandsauschuß zukommende Stimmengewicht richtet sich nach dem Umfang der Haftung (§ 2 Absatz 1). Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Wenn aber der bei einer Teilung der Gesamteinwohnerzahl und der Summe der Gesamtsteuerkraft aller bürgenden Gemeinden durch die Zahl dieser Gemeinden sich ergebende Teil in der Einwohnerzahl oder in dem Betrag der Gesamtsteuerkraft einer Gemeinde mehrfach enthalten ist, so erhält diese Gemeinde für jeden weiteren Teil je eine Zusatzstimme. Die Zusatzstimmen werden je für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) und getrennt nach der Einwohnerzahl und nach der Gesamtsteuerkraft festgestellt

und zugeteilt. Mehr als 9 Zusatzstimmen darf eine Gemeinde im ganzen nicht erhalten. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Hierbei hat der Stimmführer die Mehrheitsmeinung der von seiner Gemeinde entsandten Mitglieder zu vertreten, wobei seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist erforderlich, daß zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind, im übrigen entscheidet, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse nehmen, soweit sie nicht Vertreter der Gemeinden nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zugleich Vorsitz des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit trifft er die Entscheidung.

4. Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitz des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Laufe jedes Rechnungsjahres berufen. Die Einladungen müssen den Verbandsgemeinden unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstage zugehen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitz und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses regeln sich nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu. Hinsichtlich der Vertreter der Verbandsgemeinden fallen sie diesen, hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse zur Last.

§ 4

Zuständigkeit des Verbands- ausschusses.

(§ 2 c, § 7 und § 8 Absatz 3 und 4 Sp.G.)

1. Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Sp.G.

2. Satzungsänderungen, die der Ausschuß einstimmig als solche von untergeordneter Bedeutung anerkannt hat, können vom Ausschuß mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 8 Absatz 2, § 5 Absatz 2, 3 u. 5 bis 8 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitz,
 - b) 9 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitz des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 8 Absf. 2 in Verbindung mit § 5 des Sparkassengesetzes vom 2. 2. 1940 (GWB. S. 19) sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
 - c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen höchstens bis zu fünf aus den am Sitz der Sparkasse wohnhaften Personen entnommen werden.

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Beamte und Angestellte der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden sein.

Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(Bei Sparkassen, bei denen der Vorsitzende Leiter eines Stadtkreises ist, kann folgende Fassung verwendet werden:

„Der Leiter des Gewährverbands am Sitz der Sparkasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.“

In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitz durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbandes am Sitz der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse.
- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.
- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegt haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird

das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitz oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitz nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 5 Abs. 3 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.

5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5 u. 7 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten — bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] *M* — mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitz, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuss (Kreditausschuss) übertragen. Diesem Ausschuss kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 [3000] *M* für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und der Fahrnisse zu.

6. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgerlichen Gemeinden dürfen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabekreis des Geschäftsleiters werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

2. Empfangsbescheinigungen über hereingenommene Gelder und andere Wertstücke (Schecke, Wechsel, Zinsscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzende) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfalle erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Ein-

tragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 200 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 *RM* im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbständig wirksam vollziehen. Ebenso darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 *RM* nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen. Verwaltungsausgaben bis zu 500 *RM* und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 *RM* im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 *RM* für den einzelnen Einreicher kann er selbständig wirksam vollziehen. Der Verkauf der Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Absatz 1 selbständig durch den Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 500 *RM*, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Verwaltungsrat

oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 9

(§ 2 e Sp.G.)

1. Einwohner der bürgerlichen Gemeinden dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die ein-

zelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatß bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 11

Einlagen.

1. Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffällender Stelle ersichtlich zu machen. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 12

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarender Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 13

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftlosklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftlosklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 RM, so kann der Verwaltungsrat auch ohne Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 RM ermächtigen.

§ 14

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 RM zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen.

Dabei gelten folgende Kündigungsfristen

- für Beträge bis zu 300 RM 2 Wochen,
- für Beträge bis zu 1000 RM 1 Monat,
- für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabenbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 15

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Beziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sofern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 16

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahresluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres an mitverzinst.

§ 17

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giro Guthaben kann (ebenso wie über Kontokorrent Guthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 19

Kapitalanlagen.

(§§ 2 f, 10 Absatz 1 bis 4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 10 Absatz 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Hauptzweiganstalt) weiterbegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 10 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;

c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen sachungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats im Einzelfalle bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 *RM*, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinlagebestandes gewährt werden.]

3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen 50 000 *RM* nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 *RM*, gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden, sowie an son-

stige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommener Bürgschaften und Wechselverpflichtungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden dürfen insgesamt die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 20

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.

(§ 10 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Absatz 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 10 Absatz 2 Buchstabe f und g, Absatz 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 10 Absatz 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 10 Absatz 2 Buchstaben f und g Sp.G. sowie nach § 10 Absatz 3 Buchstaben i und k Sp.G. müssen innerhalb 6 Monaten zurückbezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 21

Liquidität.

(§ 10 Absatz 5 Sp.G.)

30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, Postsparkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit sie bei der Reichsbank lombardfähig sind, und Wechsel.

Anleihschulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 22

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 11 Sp.G.)

1. Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.

2. Soweit der Überschuß nicht nach Absatz 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vgl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Haftungsgemeinden und zur Hälfte im Verhältnis der aus den einzelnen bürgenden Gemeinden stammenden gesamten Spareinlagen. Maßgebend ist die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl und der Stand der Spareinlagen am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres.

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage

zuzuführen, bis sie 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.

§ 23

Prüfung.

(§ 2 i und § 12 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch die Prüfungsstelle des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 24

Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.

§ 25

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Badischen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 26

Auflösung.

(§ 2 l, § 7 Absatz 1 b und Absatz 2, § 8 Absatz 4 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der Verbandsgemeinden, die zugleich für drei Viertel der Verbindlichkeiten der Sparkasse haften, sich für die Auflösung entscheiden.

3. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt den bürgenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Haftung zu. Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

4. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz

vom 2. Februar 1940.

§ 1

Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Sparkassen führt der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landrat. Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden verbürgt sind, tritt an die Stelle des Landrats der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landeskommissär. Dieser kann den Landrat am Sitz der Sparkasse mit der Vornahme einzelner bei Wahrnehmung der Staatsaufsicht erwachsener Dienstgeschäfte beauftragen.

§ 2

1. Der Minister des Innern ist zur Erteilung der Staatsgenehmigung in den Fällen der § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 6 des Sparkassengesetzes zuständig. Er kann diese Zuständigkeiten der in § 1 genannten Aufsichtsbehörde übertragen. Ebenso kann er einzelne Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden selbst übernehmen.

2. Vorlagen an den Minister des Innern haben durch Vermittlung der in § 1 genannten Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 3

Die in § 4 Absatz 3 des Sparkassengesetzes dem Badischen Sparkassen- und Giroverband übertragenen Aufgaben sind von dessen Verwaltungsorgan (Verbandsausschuß) wahrzunehmen.

§ 4

1. Für die Beleihung solcher Werte, gegen deren Verpfändung eine öffentliche Sparkasse Schuldscheindarlehen geben und Bürgschaften übernehmen darf (§ 10 Abs. 2 f, Absatz 3 i, k und n des Sparkassengesetzes) gelten die folgenden Vorschriften. Es dürfen beliehen werden:

A. Festverzinsliche Werte:

- a) bis zu 75 % des jeweiligen, amtlich notierten Kurswertes: Schuldverschreibungen des

Reichs, der Länder, deutscher Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlicher Körperschaften; ferner die börsenmäßig notierten, auf Goldmark lautenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen deutscher Hypotheken- und Landesbanken; die börsenmäßig notierten auf Gold- oder Reichsmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Unternehmungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Lande gewährleistet sind;

- b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Sonstige inländische oder ausländische, an einer deutschen Börse amtlich notierte, festverzinsliche Wertpapiere.

B. Aktien:

- a) bis zu 75 % des jeweiligen Kurswertes: 7%ige Reichsbahnvorzugsaktien (in Reichsbahncertifikaten);
- b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Aktien und Genußscheine, die an einer deutschen Börse amtlich notiert werden.

Von der Beleihung sind ausgeschlossen: Aktienpakete und solche Aktien, die von dem Kreditnehmer oder seinen Konzernverbindungen ausgegeben oder die mit einer Nachschußpflicht verbunden sind.

C. Edelmetalle und Waren:

- a) Gold, gemünzt und ungemünzt, bis zu 80 %, andere Edelmetalle bis zu 60 % des amtlich notierten Marktpreises;
- b) Waren, deren Preise an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert werden, bis zu 30 % des amtlich notierten Marktpreises. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Pfand nicht dem Verderben ausgesetzt und leicht verkäuflich ist und unter Mitverschluß der darleihenden Sparkasse oder unter sonstigen amtlichen Verschluß gebracht wird.

2. Der Berechnung des Kurswertes ist der letzte an einer deutschen Börse amtlich notierte

Kurs zugrundezulegen. Bei Notiz an mehreren Börsen gilt in erster Linie der Berliner, dann der Frankfurter Kurs als maßgebend.

3. Namenspapiere dürfen nur beliehen werden, wenn sie mit Blankogiro versehen sind.

4. Schuldscheindarlehen nach § 10 Abs. 3 i und k des Sparkassengesetzes sowie Bürgschaften gegen Sicherung durch Wertpapiere oder Waren sind nur mit der Vereinbarung zulässig, daß die Verpflichtung des Schuldners beim Sinken des Kurses der verpfändeten Werte unter einen Wert von $\frac{1}{2}$, sofern es sich um Waren oder Aktien handelt, von $\frac{1}{2}$ des Darlehens alsbald fällig wird, und daß die Sparkasse in diesem Fall zum sofortigen Verkauf des Pfandes berechtigt ist, falls der Schuldner sich weigert, das Pfand bis zur vorgeschriebenen Höhe zu ergänzen.

§ 5

1. Für etwaige, auf Anordnung des Ministers des Innern durch die Aufsichtsbehörden

vorgenommene Prüfungsgeschäfte bei den Sparkassen haben letztere die von der Staatskasse bezahlten Reisekostenvergütungen zu erstatten. Daneben kommt eine Prüfungsgebühr in Anrechnung, die vom Minister des Innern festgesetzt wird.

2. Die dem Badischen Sparkassen- und Giroverband durch die Prüfung der Geschäftsführung, des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Jahresrechnungen der Sparkassen insgesamt entstehenden Kosten werden durch Gebühren und Umlagen von den Sparkassen zurückerhoben. Die Berechnung richtet sich im einzelnen nach der Prüfungsordnung für den Badischen Sparkassen- und Giroverband.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung gleichen Betreffs vom 27. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) außer Wirksamkeit.

Nr. 7

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Anordnungen des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1940)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1940 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,
 - b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Körperschaftsteuer,
 - c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Gewerbesteuermessbeträge,
 - d) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Grundsteuermessbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1940 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer

1940 die gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) für das Kirchensteuerjahr 1939 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1940 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1940 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen ungelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebefußes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Ge-

werbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuersätze sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich etwaiger während des Steuerjahres eintretender gesetzlicher Neuregelungen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Gärtner

Anordnung.

(Vom 17. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 3 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann der Landrat anordnen, daß, abgesehen von

Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

Karlsruhe, den 17. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Anordnung.

(Vom 26. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) in der Fassung vom 9. Februar 1940 (GBl. S. 15) und der § 16 der Verordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Geschäftsbetrieb in den Apotheken; Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1940)

Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung vom 11. September 1896, Geschäftsbetrieb in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 311), wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1.) Als § 8 a wird neu eingefügt:

Für nicht fachliche Hilfsarbeiten in den Apotheken kann nicht pharmazeutisch vorgebildetes Hilfspersonal (Helferinnen) beschäftigt oder nach besonderen Richtlinien in den Apotheken ausgebildet werden. In einer Apotheke dürfen jedoch nur so viele Helferinnen tätig sein wie pharmazeutisch vorgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Der Einsatz von mehr als 2 Helferinnen in einer Apotheke einschl. der in der Ausbildung begriffenen ist unzulässig.

Der Dienstantritt und das Ausscheiden des nicht pharmazeutisch vorgebildeten Hilfspersonals (Helferinnen) ist unter Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag) jeweils dem zuständigen staatl. Gesundheitsamt anzuzeigen.

2.) Übergangsvorschrift:

Die Betriebsleiter von Apotheken sind verpflichtet, das nach dem Stande vom 1. Mai 1940 beschäftigte Hilfspersonal binnen zwei Wochen dem staatlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Sprauer

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1940)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches wird angeordnet:

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten:

- der Ausgang in den Stunden von 21 bis 5 Uhr für die Zeit vom 1. April bis 30. September und in den Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März,
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art,
- der Besuch von Gaststätten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu Buchstabe a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Fahrstrecke sich lediglich auf den Ortsbereich des Arbeitsortes beschränkt, ist nicht erforderlich.

§ 2

Der Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genussmitteln an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten.

Dr. Sprauer
Karlsruhe
1940
1942

32/5.40

Dr. Sprauer

§ 3

Die Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die obigen Bestimmungen, sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

F. K. Müller-Trepper

Verordnung

(vom 10. Mai 1940)

über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 39 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142) erhält folgenden Zusatz:

Für das badische Gebiet des Bodensees beträgt das Mindestmaß für den Zander (Schill, *Lucioperca*, *Sandra* L.) 40 cm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1940)

Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1939,
vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1940.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. (1) Für das Rechnungsjahr 1939 werden festgesetzt:

1. für die Bildung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 165 v. H.,
für die Grundsteuer von den Grundstücken auf 175 v. H.,
für die Gewerbesteuer auf 265 v. H.,
für die Bürgersteuer
in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auf 350 v. H.
und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf 500 v. H.,

2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von

- 1) bis 1 000 auf 40 RM,
- 2) 1 001 bis 5 000 auf 45 RM,
- 3) 5 001 bis 10 000 auf 65 RM,
- 4) 10 001 bis 30 000 auf 80 RM,
- 5) 30 001 bis 200 000 auf 89 RM,
- 6) über 200 000 auf 86 RM,

3. der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag auf 10 328 811 RM,

4. die Gesamtzahl der Anteile auf 17 246 089,

5. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

Die für das Rechnungsjahr 1939 etwa zuwenig oder zuviel ausgeschütteten Schlüsselzuweisungen werden im ganzen dem für die Schlüsselzuweisungen für 1940 zur Verfügung stehenden Betrag zugerechnet oder daran in Abzug gebracht.

(2) Die Obergrenze der Gemeindegruppen wird soweit nötig innerhalb der Gruppen so gestaffelt, daß ein allmählicher Übergang der Obergrenzen von Gruppe zu Gruppe gewährleistet ist.

(3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuerausgleichzuschüssen beeinflusst, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechende Zu- oder Absetzung an den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (veredelte Steuermeßbeträge).

(4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftziffer in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, zuzählen.

- (5) Das Staatsministerium kann einzelne leistungstarke Gemeinden von der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ausnehmen.
- II. (1) Die Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1940 werden bis auf weiteres nach den Unterlagen dieser Verordnung mit der Maßgabe verteilt, daß die Rechnungseinheit vorläufig 0,40 *RM* beträgt.
- (2) Als Sonderbeitrag nach § 8 Absatz 7 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 wird abweichend von § 6 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 4. August 1938 bei den Volksschulen für das Rechnungsjahr 1940 ein Betrag von 10 v. H. der Stellenbeiträge erhoben.
- III. Der Berechnung der Umlagen der Landkreise und des Landes nach den §§ 7 und 10 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 werden die nach Abschnitt I Absatz 3 veredelten Steuermeßbeträge zugrunde gelegt.
- IV. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft. Die Abschnitte II und III der Verordnung vom 5. Oktober 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden auf den gleichen Tag aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Nr. 10

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Bekanntmachung

(vom 25. April 1940)

über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Nachstehend wird das am 9. März 1939 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzblatt 1940, Teil II, Seite 83 ff.) sowie die von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1940 bekanntgegeben.

Das Abkommen nebst den Ausführungsbestimmungen tritt am 27. April 1940 in Kraft; es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt Teil II, Seite 305), das mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103 ff.) mit dem gleichen Tage außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 25. April 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister In Vertretung Müh e	Der Minister des Innern In Vertretung F. K. Müller-Trefzer
--	---

Deutsch-Schweizerisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

Der Deutsche Reichskanzler und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind übereingekommen, den kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten durch den Abschluß eines Abkommens zu regeln, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium

Herrn Dr. Theodor Bucher,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Oberzolldirektor bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion

Herrn Samuel Häusermann,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Grenzverkehr ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beiderseitigen anstoßenden Grenzzonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entfernung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Länder werden Verzeichnisse der deutschen und der schweizerischen sowie der liechtensteinischen Ortschaften, für die die Bestimmungen dieses Abkommens gelten sollen, aufstellen und austauschen.

(3) Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen finden auf die beiderseitigen Zollausschlußgebiete entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Festetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen vom 15. Januar 1936 bleiben unberührt.

Artikel 2

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren sind befreit:

A. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr:

1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Setzlinge (ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen), Stangen, Pfähle und Rebstecken, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge mit Einschluß der Arbeitstiere sowie der erforderlichen Futtermittel und Betriebsstoffe, wenn sie von in der Grenzzone des einen Landes gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die von diesen aus bewirtschafteten Grundstücke in der Grenzzone des anderen Landes hin- oder zurückgebracht werden, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere jedoch unter der Bedingung ihrer Rückführung nach beendeter Arbeit. Das Letztere gilt auch für die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe.
2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Bewirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der Viehzucht sowie des Rebbaues eines von der

Zollgrenze durchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

4. Tiere, die aus der einen Grenzzone auf Weideplätze der anderen Grenzzone geführt und am gleichen Tag wieder zurückgebracht werden. Im Alpenweideverkehr kann, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, die Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist gewährt werden. Milch und Milchprodukte der aus einer Grenzzone stammenden, aber in der anderen Grenzzone säumern oder winternden Tiere, die vom Pächter oder Eigentümer der Tiere eingeführt werden. Die Abgabenbefreiung gilt auch für Milchprodukte, die erst nach Rückbringung der Tiere, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach der Alpentladung eingeführt werden.

Die Abgabenbefreiung gilt auch für Ochsen, Kühe und Jungtiere (einschließlich der von diesen gewonnenen Erzeugnisse), die für einen von der Zollbehörde festzusetzenden Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, nach dem Samnauner Tal eingeführt werden, unter der Bedingung der zollamtlichen An- und Abmeldung und der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung.

5. Tiere, die aus der einen Grenzzone zum Verwiegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone gebracht und wieder zurückgebracht werden. Ebenso Tiere, die Bewohner der einen Grenzzone, die in der Nähe ihres Wohnortes in der anderen Zone Feldarbeiten zu verrichten haben, für diese Arbeiten mit sich führen.

Die in den Ziffern 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen werden in gleicher Weise auch den Kantonen, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Grenzzonen zugestanden.

B. Im kleinen Grenzverkehr und Marktverkehr:

1. Soweit es die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Sten-

geln, Grün- und Raufutter (Futterkräuter, Heu, Häckerling), Stroh, Baldstreu, Moos, Niedstreu, gemeiner Bau sand, Kieselsteine, gemeine Ton- und Töpfererde, Torf- und Moor-erde, die aus der Grenzzone des einen Landes stammen, für den eigenen Bedarf der Grenz- bewohner des anderen Landes.

2. Die selbstverfertigten Erzeugnisse von Hand- werkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen inner- halb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Aus- schluß von Lebensmitteln und Getränken.

C. Beim Eingang von Lebens- mitteln und Tabakwaren:

1. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der anderen Grenzzone arbeiten, mit- geführten oder für sie von ihren Haushalts- angehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten. Diese Vergünstigung er- streckt sich nicht auf alkoholhaltige Getränke mit Ausnahme von Traubenwein, Apfelwein (Most) und Bier.
2. Die von männlichen Bewohnern der einen Grenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren zum persönlichen Verbrauch aus der anderen Grenzzone mitgebrachten Tabakwaren, sofern es sich um nicht mehr als 5 Kopszigarren oder 10 Stumpen oder 25 Zigaretten oder 50 g Rauchtobak — und zwar lose oder in ange- brochenen Packungen — handelt und die Ein- fuhr nur einmal am Tage erfolgt.

D. Im Veredelungsverkehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarfs, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerks- mäßigen Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zu- rückgeführt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern. Der handwerksmäßigen Bearbei- tung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustel- len. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter anderem auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei

der Verarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.

2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Lohe (Rinde) zum Schneiden oder Stampfen, Getreide zum Mahlen, Olsamen zum Pressen, Hanf zum Reiben, Flachs zum Brechen, Häute zum Ger- ben und andere ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zu der bezeichneten oder zu einer ähnlichen Verarbeitung aus der einen Grenzzone in die andere verbracht und in be- arbeitetem Zustande zurückgeführt werden. Voraussetzung für diesen Verkehr ist jedoch, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Ver- hältnisse ihn erfordern und daß die verarbei- teten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf benötigt sind.

Artikel 3

Einseitige Vergünstigungen

A. Einfuhr nach Deutschland:

1. Arbeitnehmer, die in der deutschen Grenzzone anständig sind, jedoch in der schweizerischen Grenzzone ständig arbeiten (sogenannte Grenz- gänger), dürfen täglich einmal Brot in Men- gen von nicht mehr als 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haus- halt führen, in Mengen von nicht mehr als 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Ge- bühren aus der schweizerischen Grenzzone mitbringen. Am Mittwoch einer jeden Woche oder, wenn der Mittwoch ein Feiertag ist, am folgenden Werktag dürfen sie, wenn sie an diesem Tage kein Brot einführen, statt dessen Mehl oder sonstige Müllereierzeugnisse oder Teigwaren in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haushalt füh- ren, in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt aus der schweize- rischen Grenzzone mitbringen.
2. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der deutschen Grenzzone bleibt gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenz-

zone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein vom Zoll befreit:

Liechtensteinischer Sauerkäse (Hartkäse aus Labquark in Würfel- oder Laibform, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter), aus Nr. 135 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 100 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

3. Beim Eingang zur Verwendung innerhalb der deutschen Grenzzone unterliegen gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein einem Zollsatz von 1 M für 1 dz:

Ofenkacheln aus Ton, gesprengelt glasiert (sogenante gemuderte Ofenkacheln), aus Nr. 722 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 200 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

4. Beim Eingang zum Verbrauch oder zur Verwendung innerhalb der Grenzzone Vorarlbergs bleiben gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone vom Zoll befreit:

Apfel, Birnen, Quitten, Zwetschgen, frisch, unverpackt, auch in abgetheilten mit Stroh oder Papier belegten oder ausgeschlagenen Wagen, oder in Säcken, oder offen in Kisten oder Körben, aus Nr. 47 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 40 000 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

B. Einfuhr nach der Schweiz:

1. Frisches Gemüse und Kartoffeln, die in der deutschen Grenzzone ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, deren Angehörigen oder Angestellten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Bewohner der schweizerischen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgeführt wer-

den, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit; die vom einzelnen Einbringer mitgeführte Menge an Gemüse und Kartoffeln darf jedoch insgesamt 100 kg nicht überschreiten. Dem Absatz auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten erfolgt.

2. Beim Eingang zum Gebrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 10 Fr. für 1 dz:

Küfer- und Kändlerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen (Nr. 256 a, b und c des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Laternerer Tal hergestellt worden sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 150 dz nicht übersteigen.

3. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 2 Fr. für 1 dz:

Süßwasserfische, einschließlich Felchen und Forellen (Nr. 87 a, a 1 und a 2 des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Bodensee gefangen sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 250 dz nicht übersteigen.

4. Bei der Einfuhr zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Grenzzone bleiben von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit:

Unzerkleinerter Kies und Sand, roh, in offenen Wagen- oder Schiffsladungen (aus Nr. 585 des schweizerischen Zolltarifs).

Der Kies und Sand muß nachweislich im Bodensee oder in der an die Schweiz anstoßenden deutschen Grenzzone gewonnen worden sein.

Artikel 4

(1) Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufs mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der Hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, daß besondere Verdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone ansässigen

Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(2) Verbandstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, welche die Bewohner der einen Grenzzone gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken der anderen Grenzzone, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, oder welche die Ärzte und Tierärzte der erwähnten Art zum unmittelbaren Gebrauche mit sich führen, dürfen frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren eingeführt werden. Bei Verbandstoffen sowie bei einfachen zu Medizinallzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen und im Einfuhrstaate zugelassen sind, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

(3) Die Bewohner der einen Grenzzone dürfen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, letzte Stlung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(4) Trauerkränze, ferner Sträuße aus Blumen oder Blättern, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren, sofern sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 5

Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 2 bis 4 erwähnten

Waren keine Anwendung. Im übrigen dürfen im Rahmen der Deutschland zustehenden Kontingente Glas-, Porzellan- und Tonwaren in Mengen bis zu 5 kg, ferner Haushaltungsartikel mit Ausnahme von Schuhen und Kleidungsstücken, soweit diese in der deutschen Grenzzone gekauften Artikel für den eigenen Bedarf oder für den Bedarf im eigenen Haushalt bestimmt sind, ohne besondere Bewilligung durch Bewohner der schweizerischen Grenzzone eingeführt werden.

Artikel 6

(1) Die Zollbehörden der beiden vertragsschließenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in den Artikeln 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Insbesondere wird in den Fällen des Artikels 2 Abschnitt A Ziffer 4 Satz 1 von einem Vormerkverfahren abgesehen werden, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zur Anwendung dieses Kontrollverfahrens Anlaß geben.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, werden die beiderseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artikel 2 Abschnitt A und Abschnitt B Ziffer 1, unter Artikel 4 Ziffer 1 hinsichtlich der Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Land- und Waldarbeiter in Ausübung ihres Berufs sowie unter Artikel 4 Ziffer 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Verkehr mit Waren nur auf den Zollstraßen und nur während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen soll.

Artikel 7

(1) Durch die Vereinbarungen dieses Abkommens werden die beiderseitigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie die beiderseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung nicht berührt. Das gleiche gilt für die beiderseitigen Bestimmungen, betreffend die Erzeug-

nisse, welche die Staatsmonopole eines der ver-
tragschließenden Teile bilden oder zur Erzeu-
gung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens
können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben
werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen erstreckt sich auch auf das
mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag
verbundene Fürstentum Liechtenstein. Die Grenze
zwischen Deutschland und Liechtenstein gilt hier-
bei im Sinne dieses Abkommens als Grenze
zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und
die Ratifikationsurkunden sollen so bald als
möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das
Abkommen soll einen Monat nach dem Aus-
tausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten;
es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen
Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom
19. Mai 1933.

(2) Das Abkommen kann mit einer Frist
von drei Monaten zum Ersten eines Kalender-
monats gekündigt werden. Es kann ferner jeder-
zeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden:

von deutscher Seite, wenn der Schweize-
rische Bundesrat die Bestimmungen über
die zollfreie Einfuhr von Kleinmengen
oder die Regelung ändert, die im Jahre
1932 für die Einfuhr von Kirschen und
Beerenobst galt;

von schweizerischer Seite, wenn die Deutsche
Regierung die Bestimmungen über die
zollfreie Einfuhr in Kleinmengen bei
Kaffee, Tee, Kakaopulver, Schokolade,
Müllereierzeugnissen, Zucker, Teigwaren
oder Seife ändert.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtig-
ten das Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu
Bern am 9. März 1939.

L h. B u c h e r H ä u s e r m a n n

Ausführungsbestimmungen

zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939.

Auf Grund des Artikels 6 Absatz 1 deutsch-
schweizerischen Abkommens über den kleinen
Grenzverkehr vom 9. März 1939, Reichsgesetz-
blatt 1940 II Seite 83 u. f., wird folgendes
bestimmt:

§ 1

(Zu Artikel 1)

(1) Die Grenzzone im Sinne des Abkom-
mens deckt sich mit dem Zollgrenzbezirk nach § 4
des Zollgesetzes.

(2) Die Zollbegünstigungen kommen nur
den Personen zu, die ihren Wohnsitz innerhalb
der Grenzzone haben. Die Hauptzollämter sind
ermächtigt, in Zweifelsfällen den Rahmen des
nachbarlichen Verkehrs festzulegen.

(3) Geschlossene Orte, die nur teilweise
innerhalb der Grenzzone liegen, gelten als ganz
in ihr befindlich.

(4) Unter die Zollausschlußgebiete in der
ausländischen Grenzzone fällt das Samnaun-
gebiet.

§ 2

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1)

(1) Voraussetzung für die Abgabenbefreiung
ist, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in
der Grenzzone des einen Landes und die Grund-
stücke in der Grenzzone des anderen Landes
liegen. Die Begünstigung kommt also — soweit
es sich um die Einfuhr nach Deutschland han-
delt — jedem Bewohner der schweizerischen
Grenzzone zugut, der ein in der deutschen Grenz-
zone liegendes Grundstück bewirtschaftet, wenn
nur die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der
schweizerischen Grenzzone stehen.

(2) Futtermittel für die Arbeitstiere und
Betriebsstoffe für Maschinen und Fahrzeuge
bleiben bei der Einfuhr in der Zahl und Art
der Tiere oder Maschinen und Fahrzeuge ent-
sprechenden Menge unter Berücksichtigung der
Dauer des Aufenthalts abgabenfrei.

(3) Es ist nicht erforderlich, daß die Waren,
für die Abgabenfreiheit bei der Einfuhr gewährt
wird, aus der Grenzzone stammen.

§ 3

(Zu Artikel 2 A Ziffer 2)

(1) Die Abgabefreiheit bei der Einfuhr nach Deutschland genießen nur in der deutschen Grenzzone wohnende Personen für die rohen Erzeugnisse, die sie aus den von ihnen in der schweizerischen Grenzzone bewirtschafteten Grundstücken gewonnen haben.

(2) Die bloße Herrichtung für die Beförderung, wie z. B. Dreschen oder Binden des Getreides zu Garben, Entäften und Zerfägen der Holzstämme in der Querrichtung usw. schließen die Abgabefreiheit als rohe Erzeugnisse nicht aus. Jede weitere Be- oder Verarbeitung schließt die Abgabebefreiung aus, soweit nicht nach den Bestimmungen in Artikel 2 D Ziffer 2 (vgl. § 12) ein Zollveredelungsverkehr zugelassen werden kann.

(3) Das Hauptzollamt ist befugt, zu verlangen, daß der Einbringer über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen, also über die Größe, Lage, Nutzungsart usw. des Grundstücks und die Bewirtschaftung vom Inlande aus ein Zeugnis der zuständigen schweizerischen Gemeindebehörde vorlegt, und daß in gleicher Weise Veränderungen in diesen tatsächlichen Verhältnissen von der schweizerischen Gemeindebehörde beurkundet werden.

(4) Diese behördlichen Bescheinigungen können bei geringem Wechsel der in Betracht kommenden Verhältnisse im allgemeinen für einen längeren Zeitraum als gültig angesehen werden; auch können allgemeine Angaben über die Nutzungsart (Wiese, Ackerland u. dgl. m.) genügen.

(5) Bei besonderen Verhältnissen — z. B. bei der Bewirtschaftung von Obstbaumschulen — kann vom Einbringer die alljährliche Vorlage einer neuen Bescheinigung der schweizerischen Gemeindebehörde verlangt werden mit genauen Angaben über den Bewirtschaftungsplan, ferner darüber, welche Art von Waren und in welchen Mengen sie eingeführt werden sollen (z. B. wieviel Bäumchen von jeder Obstart), außerdem auch noch bei jeder einzelnen Einfuhr eine Bescheinigung, von welchem Grundstücke die Waren herrühren.

§ 4

(Zu Artikel 2 A Ziffer 3)

Wegen der Erzeugnisse der von der Zollgrenze durchschnittenen Landgüter gelten die Bestimmungen in § 3 entsprechend.

§ 5

(Zu Artikel 2 A Ziffer 4)

(1) Tiere, die im eintägigen Weideverkehr nach Artikel 2 A Ziffer 4, Satz 1 ein- oder ausgeführt werden, bedürfen keiner Abfertigung auf Einfuhrzollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zu dieser Abfertigung Anlaß geben (Art. 6, Abs. 2 Satz 2 des Abkommens).

(2) Ob im Alpenweideverkehr (Art. 2 A, Ziffer 4, Abs. 1, Satz 2 des Abkommens) die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ausdehnung der Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist erfordern, bestimmt das Hauptzollamt. Dabei ist der Weideplatz festzulegen und die Frist für den Ablauf der Vergünstigung zu bestimmen. Das Grenzzollamt führt über diesen Weideverkehr unter Festhaltung der Zahl und Art der Tiere formlose Aufschreibungen. Reicht diese Sicherung nicht aus, so ist auf Einfuhrzollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abzufertigen.

(3) Die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ist an Hand von Aufschreibungen des Zollamts über Zahl und Art der Tiere zu überwachen. Bei der Abgabebefreiung für Milcherzeugnisse wird davon ausgegangen, daß regelmäßig täglich gewonnen werden:

Käse:	je Kuh . . .	0,3 kg
	je Ziege . . .	0,06 kg
	je Schaf . . .	0,03 kg
Butter:	je Kuh . . .	0,2 kg
	je Ziege . . .	0,04 kg

Bei der Rückbringung der Weidetiere ist dem Grenzzollamt anzuzeigen, ob und wieviel von diesen Tieren stammende Milcherzeugnisse noch eingeführt werden sollen.

(4) Der Zweck der Verbringung der Tiere in das Samnaunertal ist gleichgültig. Die Abgabebefreiung ist beim Hauptzollamt zu beantragen, das auch die Frist für die Wiedereinfuhr festsetzt.

§ 6

(Zu Artikel 2 A Ziffer 5)

Die ein- oder ausgehenden Tiere werden in der Regel auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt. Bleiben sie im Gesichtskreis der Zollstelle, so kann hiervon abgesehen werden.

§ 7

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1—5)

(1) In den Fällen der §§ 2—6 brauchen, soweit nicht eine Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 2), die Zollstraße und die Zollstunden in der Regel nicht eingehalten zu werden.

(2) In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt für bestimmte Personen die Einhaltung der Zollstraße und der Zollstunden, sowie die Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel über die Rückführung eingebrachter Gegenstände (Maschinen, Geräte, Tiere u. dgl.) bestehen, bei Verdacht des Mißbrauchs der Vergünstigung, bei schmuggelverdächtigen Personen u. dgl. m.

(3) Die abgabenfreie Einfuhr von rohen Erzeugnissen (§ 3) kann auch von der Gestellung der Erzeugnisse bei einer bestimmten Zollstelle abhängig gemacht werden. Zu dieser Anordnung ist das Hauptzollamt zuständig.

§ 8

(Zu Artikel 2 B Ziffer 2)

Die hier genannten auf Märkten und Messen ein- und ausgehenden Erzeugnisse werden auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt.

§ 9

(Zu Artikel 2 C Ziffer 1)

(1) Die Einfuhr darf nur auf einer Zollstraße während der Zollstunden erfolgen.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung kann das Hauptzollamt den die Vergünstigung genießenden Arbeitern oder ihren Angehörigen eine Ausweiskarte für einen bestimmten Zeitraum mit Angabe der Menge der täglich einzu-

führenden Nahrungsmittel und Getränke ausstellen.

§ 10

(Zu Artikel 2 C Ziffer 2)

(1) Raucher, die von der hier eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies anordnet, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt Raucherkarten nach besonderem Muster zu beantragen. Raucher, die Grenzgänger im Sinne des Artikels 3 sind, erhalten keine besonderen Raucherkarten. Sie können die abgabenfreien Tabakwaren auf Grund ihrer Grenzgängerkarten (Hinweis auf § 13) einbringen.

(2) Die Karten werden für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(3) Die Raucherkarte berechtigt den Raucher einmal am Tage zur Einfuhr der abgabenfreien Mengen. Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt.

(4) Für die Ausstellung einer Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Pf erhoben.

§ 11

(Zu Artikel 2 D Ziffer 1)

(1) Die hier in Betracht kommenden Zollveredelungsverkehre werden bewilligt, sofern es sich um Gegenstände des eigenen Bedarfs des Antragstellers handelt, die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, der Verkehr den Rahmen der Handwerksmäßigkeit nicht überschreitet und gemäß § 1 Ziffer 2 sich innerhalb der deutschen und schweizerischen Grenzzone abwickelt.

(2) Der Begriff der Handwerksmäßigkeit setzt voraus, daß es sich um verhältnismäßig kleine Warenmengen handelt, wie sie in den Haushaltungen oder in den gewöhnlichen kleinen oder mittleren Betrieben der Handwerker, Landwirte oder dgl. gebraucht, verarbeitet, ausgebessert oder veredelt werden. Die Waren müssen bei diesem Verkehr in der Regel von denen, die die Arbeit vornehmen lassen, persönlich über die Grenze gebracht werden; die Beförderung mit der Post oder mit der Eisenbahn

(Fracht-, Eil- oder Expresgut) kann in unbedenklichen Fällen zugelassen werden.

(3) Der regelmäßig auch größere Gütermengen umfassende Verkehr der Großbetriebe (Fabriken und sonstigen Großgewerbe, größeren Handelsgeschäfte u. dgl.) mit Waren, die den Gegenstand dieses Großbetriebes bilden, fällt nicht unter die Vergünstigung.

(4) Als häusliche Lohnarbeit gilt nur die Heimarbeit eines nicht selbständigen Handwerkers. Die Lohnarbeit für einen Großbetrieb ist von der Vergünstigung ausgeschlossen.

(5) Die Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Veredelung am Wohnsitz des Antragstellers nicht oder nicht sachgemäß oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

(6) Ausländische zollbare Werkstoffe oder Teile, die den Waren im Zollausland in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit in dem Zeitpunkt ihrer Verbindung mit den Waren zu verzollen.

§ 12

(Zu Artikel 2 D Ziffer 2)

(1) Soweit für die hier vorgesehenen Zollveredelungsverkehre und passiven Veredelungsverkehre Ausbeutesätze in Frage kommen, werden sie vom Hauptzollamt für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Im übrigen sind für die Durchführung der Verkehre die Bestimmungen der Zollvormerkordnung und der Allgemeinen Zollordnung und die vom Hauptzollamt für den Einzelverkehr zu erlassenden besonderen Überwachungs Vorschriften maßgebend.

(2) Wegen der Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, gilt § 11 Ziffer 5.

(3) Der Zollveredelungsverkehr wird allgemein nur bewilligt, wenn die zu verarbeitenden Erzeugnisse für den eigenen Bedarf des Antragstellers benötigt werden. Dem ausländischen Gewerbetreibenden, der diese Erzeugnisse im Inland sammelt, um sie im Auslande zu verarbeiten und sodann den Eigentümern zu bringen, wird er versagt.

§ 13

(Zu Artikel 3 A Ziffer 1)

(1) Arbeitnehmer, die von der hier vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies für erforderlich hält, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt eine Grenzgängerkarte nach besonderem Muster zu beantragen. Bei Arbeitnehmern, die keinen eigenen Hausstand führen, sind bei Ausstellung der Karte die für den Eintrag von Haushaltsangehörigen vorgesehenen Spalten mit Tinte zu durchstreichen. Arbeitnehmer, die einen eigenen Hausstand führen, haben auf ihrer Grenzgängerkarte die Hausstandsangehörigen namentlich aufzuführen, für die sie die Vergünstigung mit in Anspruch nehmen wollen. Es dürfen dabei nur solche Angehörige aufgeführt werden, die nicht auch in der Schweiz arbeiten und daher für sich das Anrecht auf eine eigene Grenzgängerkarte besitzen.

(2) Die Karte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den Grenzgänger selbst einmal am Tage zur Einfuhr der abgabenfreien Mengen an Lebensmitteln und, soweit er Raucher ist, gleichzeitig auch der abgabenfreien Tabakwaren nach Artikel 2 C Ziffer 2 des Abkommens.

(3) Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr für Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt. Für Arbeitnehmer, die erst nach Schluß der Zollstunden von der Arbeit zurückkehren können, können die Zollstellen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zollstellen und die Aufsichtsbeamten sind befugt und verpflichtet, laufend darüber zu wachen, daß der Arbeitnehmer nur während der Dauer seiner Beschäftigung in der Schweiz von der ausgestellten Karte Gebrauch macht. Zu diesem Zweck wird sich die Zollstelle von Zeit zu Zeit die von der schweizerischen Polizeibehörde ausgestellte Arbeitsbewilligung vorzeigen lassen.

(5) Für die Ausstellung der Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Rpf erhoben.

§ 14

(Zu Artikel 3 A Ziffer 2—4)

(1) Der Nachweis der Erzeugung von liechtensteinischem Sauerkäse und gemuckerten Ofentackeln (Ziffer 2 und 3 des Abkommens) in der schweizerischen Grenzzone im Fürstentum Liechtenstein ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen. Nach Bestimmung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erteilt das Hauptzollamt nähere Anweisung für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge.

(2) Der Nachweis der Erzeugung der in Ziffer 4 des Abkommens aufgeführten Obstsorten in der schweizerischen Grenzzone ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Behörden zu erbringen. Nach Festlegung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erläßt das Hauptzollamt — ggf. im Benehmen mit einem anderen beteiligten Hauptzollamt — die näheren Anweisungen für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge. Die Überwachung hat sich außerdem auf die Verwendung der Mengen in der Vorarlberger Grenzzone zu erstrecken.

§ 15

(Zu Artikel 4 Absatz 1)

(1) Der Zollanspruch für die von Arbeitern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes eingebrachten Geräte, Maschinen und Instrumente braucht nicht förmlich vorgemerkt zu werden, wenn die Geräte usw. gebraucht sind und kein Zweifel besteht, daß sie lediglich der Ausübung des Berufes dienen und nach Gebrauch wieder ins Ausland zurückgebracht werden. Andernfalls wird der Zollanspruch förmlich vorgemerkt und je nach den Umständen Sicherheitsleistung gefordert.

(2) Ärzte, Tierärzte und Hebammen brauchen in Ausübung ihres Berufes die Zollstraße und die Zollstunden nicht einzuhalten. Die gleiche Vergünstigung können die Zollstellen Land- und Waldarbeitern einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 16

(Zu Artikel 4 Absatz 2)

(1) Die Orte der Grenzzone, die auf ausländische Apotheken angewiesen sind, werden den Zollstellen durch das Hauptzollamt bezeichnet.

(2) Bei der Einbringung von Verbandstoffen und zubereiteten Arzneien durch Ärzte und Tierärzte zum unmittelbaren Gebrauch, sowie in den Fällen, wo die Verbandstoffe usw. von dem zugehörigen ärztlichen Rezept begleitet sind, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

(3) Als zum unmittelbaren Gebrauch nötig kann von Verbandstoffen und Arzneiwaren nur eine solche Menge angesehen werden, die tatsächlich zur Verwendung in den einzelnen Fällen erforderlich erscheint.

§ 17

(Zu Artikel 4 Absatz 3)

Soweit die in Betracht kommenden Gerätschaften und Bücher von Geistlichen oder sonstigen Religionsdienern mitgeführt werden und kein Zweifel besteht, daß sie nur zur Ausübung der religiösen Gebräuche verwendet und hierauf wieder ins Ausland zurückgebracht werden, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

§ 18

(Zu Artikel 4 Absatz 4)

Abgabefrei bleiben Trauerkränze und Sträuße nur dann, wenn sie von Bewohnern der gegenüberliegenden Grenzzone eingebracht werden und nicht von Bewohnern des Inlands gekauft sind.

Die Bestimmung in § 69 Ziffer 37 Zollgesetz (§ 138 Allgemeine Zollordnung) bleibt unberührt.

§ 19

Mißbräuchliche Ausnützung der Zollvergünstigungen des Abkommens und Verfehlungen

gegen die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung bestraft. Außerdem kann eine ausgestellte Karte abgenommen und die Ausstellung einer neuen Karte bis zur Dauer eines Jahres versagt werden.

§ 20

(Zu Artikel 9 Absatz 1)

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 am 27. April 1940 in Kraft.

Der Oberfinanzpräsident Baden
Karlsruhe, den 20. April 1940.
Dr. Weidemann

Der Oberfinanzpräsident Württemberg
Stuttgart, den 20. April 1940.
Pfeiffer

Der Oberfinanzpräsident München
München, den 20. April 1940.
Weisenfee

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck
Innsbruck, den 20. April 1940.
J. B.: Heidelbach

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Juni 1940.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend.
Gesetz über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Gesetz

(vom 28. Mai 1940)

über die Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend, vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Anspruch auf Witwenunterstützung besteht nicht, wenn

1. die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles oder nach der freiwilligen Zuruhesetzung geschlossen wurde;
2. die Verheiratung innerhalb 6 Monaten vor dem Tode erfolgte, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles oder einer erst in den letzten 3 Monaten vor dem Tode eingetretenen akuten Krankheit war;
3. das Mitglied bei der Verheiratung das sechzigste Lebensjahr überschritten hat und die Ehefrau um mehr als zwanzig Jahre jünger ist;
4. das Mitglied bei der Verheiratung das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat.

Ist die Ehefrau um mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so ermäßigt sich die Witwenunterstützung auf die Hälfte. Die Witwenunterstützung steigt jedoch nach fünfjähriger Mitgliedschaft seit der Verheiratung um 5 v. H. in jedem weiteren Mitgliedsjahr bis zur vollen Witwenunterstützung. Teile eines Vierteljahres werden bei der Berechnung der Unterstützung zu Gunsten der Witwe aufgerundet.

2. Der bisherige Absatz 5 des § 4 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Die Unterstützung der Witwen, deren Ehen vor dem 1. Januar 1940 geschlossen wurden, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 28. Mai 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Gesetz

(vom 28. Mai 1940)

über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 181) wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz gestrichen.
- (2) Artikel 13 wird mit Wirkung vom 1. April 1940 aufgehoben.

(3) Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12) drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt.“

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 28. Mai 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner



Nr. 12

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Juli 1940.

Inhalt.

Gesetz über das Gemeindegliederungsvermögen.

Gesetz

(vom 18. Juni 1940)

über das Gemeindegliederungsvermögen.

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 95 Absatz 5 Satz 1 der alten Badischen Gemeinde- und Städteordnung in der Fassung des § 9 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) und des Artikels III des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) treten an Stelle der Worte „bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1939“ die Worte „bis auf weiteres.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. April 1940 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Minister des Innern.

Karlsruhe, den 12. Juni 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 18. Juni 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden
Robert Wagner

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

1891

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. Juli 1940.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern:
Der Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1940)

Der Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes.

Auf Grund des § 15 des Gebäudebesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) und des Artikels IV der Verordnung über die Gebäudebesondersteuer vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) wird zum Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes folgendes bestimmt:

Aufstellung der Steuerlisten

§ 1

(1) Als erste Steuerliste für die Gebäudebesondersteuer gilt die nach § 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 787) für die Wohnungsabgabe aufgestellte Steuerliste A unter Berücksichtigung der Vorschriften in den nachstehenden §§ 2 bis 5. An Stelle der Steuerlisten treten in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Hausarten.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht mehr verwendbar sind, ist eine besondere Steuerliste unter Berücksichtigung der gleichen Vorschriften aufzustellen. Die Steuerliste ist für jede Gemeinde aufzustellen. Für jedes Gebäude ist ein besonderer Eintrag zu fertigen. Zu der Steuerliste ist ein alphabetisches Verzeichnis der Gebäudeeigentümer und der

sonstigen Steuerpflichtigen (Nutznießer, Nießbraucher) unter Verwendung des entsprechenden Verzeichnisses für die Wohnungsabgabe zu führen.

(3) Als Gebäude im Sinne des Gesetzes gilt jedes Gebäude, das nach § 38 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes selbständig zur Grundsteuer veranlagt war oder zu veranlagen gewesen wäre; selbständig in diesem Sinne ist in der Regel ein Gebäude, das nach den §§ 2, 50 und 57 des Reichsbewertungsgesetzes und § 214 der Reichsabgabenordnung als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit (Betriebsgrundstück) zu behandeln ist.

§ 2

(1) In der ersten Steuerliste sind nach dem Stand am 31. Dezember 1923 alle in der Gemeinde gelegenen, vor dem 2. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude, die nach § 5 des Gesetzes steuerpflichtigen Personen sowie die Steuerwerte anzugeben. Ist der Nutznießer oder Nießbraucher steuerpflichtig, so ist neben ihm der Eigentümer anzugeben.

(2) Bei der erstmaligen Feststellung des Steuerpflichtigen dienen als Grundlage die von den Finanzämtern für die bisherige badische Grundsteuer geführten Gebäudesteuerzettel und die besonderen Nachweisungen hierzu, das Feuerversicherungsbuch sowie sonstige amtskundige Tatsachen. Änderungen in der Person des Steuerpflichtigen sind aus den jeweiligen Feststellungen für die Grundsteuer zu entnehmen, jedoch unter Beachtung der Unterschiede, die sich

aus § 5 des Gebäudesondersteuergesetzes gegenüber § 7 des Grundsteuergesetzes ergeben.

(3) Der Steuerpflichtige muß der Gemeindebehörde auf Verlangen Auskunft über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse geben und etwa in seinem Besitz befindliche Urkunden hierüber zur Einsicht vorlegen.

Steuerwert

§ 3

(1) Als Steuerwert gilt der für die Wohnungsabgabe maßgebend gewesene Steuerwert.

(2) Der Steuerwert ist entsprechend zu ändern:

1. wenn er Grundstücke (Gärten, Wiesen, Acker, Bau- und Lagerplätze usw.) mit umfaßt, die gemäß § 38 Absatz 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes und § 72 Absatz 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 11. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten sind und deswegen nach § 41 Ziffer 3 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes zur Grundsteuer selbständig veranlagt werden können;
2. wenn der Grundsteuerwert nach § 41 Ziffern 1 bis 3 und § 42 Ziffer 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes ganz oder teilweise abgeschrieben oder sonst geändert worden ist oder abzuschreiben oder zu ändern gewesen wäre. Das gleiche gilt bei Erhöhung des Grundsteuerwerts nach § 42 Ziffer 1 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes durch Vergrößerung der Hofraite infolge des ganzen oder teilweisen Zugangs einer anderen gebäudesondersteuerpflichtigen Hofraite. Als Wertänderung gilt auch die auf Grund des § 34 Absatz 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels I § 1 Ziffer 10 der Verordnung vom 21. Mai 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) vorzunehmende Ausschcheidung der Maschinen und sonstigen Betriebsvorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören;

3. wenn ein Teilsteuerwert nach § 4 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Verordnung ausgeschlossen wird;

4. wenn der bisherige badische Grundsteuerwert nach dem Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 berichtigt worden ist oder nach § 4 Sätze 3 und 4 des Gesetzes zu berichtigen wäre. Als Wertberichtigungen gelten die Änderungen des Grundsteuerwerts nach § 42 Ziffer 3, dagegen nicht die Ermäßigungen des Grundsteuerwerts nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes;

5. wenn bei Gebäuden mit Dienstwohnungen der Ort der Belegenheit der Dienstwohnung in eine andere Ortsklasse oder der Wohnungsinhaber in eine andere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses eingereiht worden ist. Dabei sind Orte der Sonderklasse als zur Ortsklasse A gehörig zu behandeln.

(3) Für die Berechnung des Steuerwerts der Amtswohnungen der Geistlichen gemäß § 2 f der Wohnungsabgabeverordnung ist der Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe IX der Befoldungsordnung zum Befoldungsgesetz des Landes vom 26. Juni 1923 maßgebend.

(4) Fehlt der Wohnungsabgabewert, so ist er nach den §§ 2 bis 2 f der Wohnungsabgabeverordnung im Benehmen mit dem Finanzamt festzustellen.

(5) Die Ermäßigung des Steuerwerts nach § 4 Satz 5 des Gesetzes findet auch Anwendung auf die Gebäude mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen.

(6) Die Steuerwerte sind auf volle hundert Reichsmark nach unten abzurunden.

Steuerfreie Gebäude

§ 4

(1) Zu den nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes befreiten Gebäuden (Gebäudeteilen) gehören:

1. die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Soweit sie Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für die Kasernen- und Lagerunterkünfte der Wehrmacht, der Schutzpoli-

zei, der Gendarmerie, des Reichswasser-
schutzes, des sonstigen Schutzdienstes des
Reichs und des Reichsarbeitsdienstes sowie
für die mit den Kasernen- und Lagerunter-
künften zusammenhängenden oder in ihrer
Nähe gelegenen Wohnungen, die Angehörigen
der genannten Reichseinrichtungen im
dienstlichen Interesse zugewiesen worden
sind;

2. die Gebäude des Unternehmens „Reichs-
autobahnen“ gemäß § 10 der ersten Verord-
nung zur Durchführung des Gesetzes über
die Errichtung eines Unternehmens „Reichs-
autobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichs-
gesetzblatt II Seite 521);
3. die Gebäude badischer Gemeinden, die in
einer anderen Gemeinde liegen;
4. die Gebäudeteile (Einzelzimmer) in Anstal-
ten von juristischen Personen des öffentlichen
Rechts und in gemeinnützigen und mildtätigen
Anstalten von juristischen Personen des
bürgerlichen Rechts, soweit diese Zimmer
für die in den Anstalten beschäftigten Per-
sonen als Wohnräume dienen;
5. die durch Um- oder Einbau neugeschaffenen
Gebäudeteile, soweit sie baulich einem Neu-
bau nahe kommen und durch die Bauarbei-
ten entweder neue Nutzfläche oder doch
Räume geschaffen werden, die in ihrer Ver-
wendbarkeit gegen früher andere geworden
sind. Daß gleichzeitig eine Änderung in der
Verwendungsart eintritt, wird nicht ver-
langt. Ein Ersatz baujälliger Gebäudeteile
(Räume) bleibt, soweit er wesentlich ist, auch
dann steuerfrei, wenn dadurch neue Nutzfläche
oder neue Räume nicht geschaffen werden.
Eine Steuerbefreiung tritt dagegen nicht
ein, wenn es sich um bloße Instandsetzungs-
arbeiten, den Bestand des Gebäudes nicht
berührende Neueinteilungen und ähnliches
handelt.

Bei der Feststellung des auszuscheiden-
den Teilsteuerwerts ist vom bisherigen, vor
dem Um- oder Einbau maßgebenden Steuer-
wert auszugehen. Von diesem Wert ist der
Teilsteuerwert der von dem Um- oder Ein-
bau erfaßten Gebäudeteile (Räume) ein-
schließlich des anteiligen Grund und Bodens
im vollen Umfang abzusetzen; die Absetzung

eines Teilsteuerwerts für den anteiligen
Grund und Boden erfolgt auch dann, wenn
auf ihm Neubauten errichtet worden sind.

Für die Ausscheidung des steuerfreien
Teilsteuerwerts ist als Maßstab in der Regel
der Gebrauchs-(Miet-)wert, in welchem der
Wert des Grund und Bodens mitenthalten
ist, vor dem Um- oder Einbau maßgebend;
fehlt der Mietwert, so kann der anteilige
Steuerwert auch unter Verwendung des
Feuerversicherungswerts ermittelt werden.

Eine Erhöhung des Steuerwerts kommt
nur insoweit in Betracht, als es sich gleich-
zeitig um eine Wertberichtigung nach § 42
Ziffer 3 des bisherigen badischen Grund-
und Gewerbesteuergesetzes (Anpassung an
den Stand der Wertverhältnisse vom 1. April
1914), dagegen nicht, soweit es sich um eine
Werterhöhung nach § 42 Ziffer 1 (durch den
Um- oder Einbau eingetretene Werterhö-
hung) handelt.

Für die Bezugsfertigkeit von steuer-
freien Neubauten und Neubauteilen ist nicht
der Zeitpunkt der baupolizeilichen Genehmi-
gung, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen
Bezugsmöglichkeit entscheidend;

6. die auf selbständig vermietete Wohnungen
entfallenden Gebäudeteile eines einem land-
oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd
und vorwiegend dienenden Gebäudes (§ 9
Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) mit
einem Gesamtsteuerwert von 60 000 Reichs-
mark und weniger, wenn der auf diese Ge-
bäudeteile entfallende Steuerwert 4 500
Reichsmark und weniger beträgt.

(2) Für die nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1, 2,
3, 3 a, 6 und 7 des Gesetzes und nach vorstehen-
dem Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieser Verordnung
ganz befreiten Gebäude ist kein Steuerwert an-
zusetzen. Ist ein Gebäude nur teilweise steuer-
pflichtig, so ist nur der entsprechende Teilsteuer-
wert anzugeben. Für die nach § 3 Absatz 1
Ziffer 4 des Gesetzes befreiten Gebäude ist nur
der auf die Wohnungen entfallende Steuerwert
festzustellen; die hiernach in Betracht kommen-
den Gebäude sind aus den bisherigen und künf-
tigen Feststellungen für die Grundsteuer, im
übrigen im Benehmen mit dem Finanzamt zu
ermitteln.

(3) Die Befreiung ist unter Angabe des Grundes in der Steuerliste einzutragen. Bei den nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes befreiten Gebäuden ist außerdem der volle Wohnungsabgabewert zu vermerken; das gleiche gilt für Gebäude, deren Steuerwert nach § 4 Satz 5 des Gesetzes ermäßigt wird.

§ 5

(1) Für die Berechnung der Wohnflächen in Einfamilienhäusern im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gesetzes sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1926 (Reichsministerialblatt Seite 841) folgende Vorschriften maßgebend:

1. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken, einschließlich der Grundfläche von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Dach- und Untergeschossen;
2. bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Grundfläche der Treppen nicht in Ansatz zu bringen, und zwar auch dann nicht, wenn die Treppe in die Küche usw. eingebaut ist;
3. in Einfamilienhäusern, die von kinderreichen Familien bewohnt werden, werden diejenigen Räume über 70 qm Wohnfläche hinaus auf Antrag nicht mitgerechnet, die zur Unterbringung der vierten und folgenden Kinder erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kinder handelt, die über 16 Jahre alt und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

(2) Wegen der Einreichung und Behandlung der hierwegen erforderlichen Anträge wird auf die §§ 6, 16 und 25 dieser Verordnung verwiesen.

Feststellung der Steuerlisten

§ 6

(1) Die erste Steuerliste (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) ist während einer Woche zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der Auflegungsfrist festzustellen. Diese Feststellung ist in der Liste zu beurkunden. Auch ist die Auflegung der Liste ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Bei der Feststellung der Steuerliste trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle auch Entscheidung über Einsprüche sowie über bereits vorliegende Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung.

Fortführung der Steuerlisten

§ 7

Die Steuerliste ist nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes für jedes Rechnungsjahr nach dem Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird, unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen persönlichen und sachlichen Änderungen geordnet fortzuführen. Dies hat jeweils so zeitig zu geschehen, daß die Erhebungsliste (§ 11 dieser Verordnung) für jedes Rechnungsjahr spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres aufgestellt ist.

§ 8

(1) Entsprechend der Einteilung der Gebäude (mit Ausnahme der Ablösungsgebäude nach Absatz 5) in drei Gruppen nach § 7 des Gesetzes sind drei Steuerlisten A, B und C aufzustellen.

- (2) In die Steuerliste A sind aufzunehmen:
- a) die dauernd und vorwiegend zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude,
 - b) die dauernd und vorwiegend zu anderen als Wohnzwecken vermieteten Gebäude,
 - c) die dauernd und vorwiegend vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Gebäude,
 - d) die zum Teil vermieteten und gleichzeitig zum Teil vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Gebäude, wenn beide Nutzungen zusammen mehr als 50 v. H. ausmachen,
 - e) die als selbständige Wohnungen vermieteten Teile von Gebäuden, deren übriger Teil nach der sonstigen Nutzung in die Steuerliste C aufzunehmen ist.

- (3) In die Steuerliste B sind aufzunehmen:
- a) die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert mehr

als 60 000 Reichsmark beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Steuerpflichtigen selbst genutzt oder für die genannten Zwecke vermietet sind,

- b) die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes nicht befreiten, vermieteten selbständigen Wohnungen.

(4) In die Steuerliste C sind aufzunehmen: alle übrigen, nicht unter die Vorschriften der Absätze 2 und 3 fallenden Gebäude, insbesondere die vom Steuerpflichtigen selbst mindestens zur Hälfte zu anderen als Wohnzwecken (namentlich gewerblichen Zwecken) benutzten Gebäude, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gebäudeteile, welche als selbständige Wohnungen vermietet sind (Absatz 2 e).

(5) In eine erstmals für das Rechnungsjahr 1940 aufzustellende Steuerliste D oder in eine besondere Abteilung einer der drei übrigen Steuerlisten sind ohne Rücksicht auf die Nutzung die Ablösungsgebäude im Sinne des Artikels I der Verordnung über die Gebäudesondersteuer vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) aufzunehmen.

(6) Die Gebäude sind in die einzelnen Steuerlisten von Amts wegen einzureihen.

§ 9

(1) Für die Verteilung der in die einzelnen Steuerlisten einzureihenden Gebäude gelten außerdem folgende Vorschriften:

1. Bei der Entscheidung darüber, ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, finden die Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1922 zum bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), insbesondere § 74 Absatz 2 entsprechende Anwendung; in Zweifelsfällen sind die Feststellungen bei der Einheitsbewertung zu berücksichtigen. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient ein Gebäude dauernd und vorwiegend, wenn die Verwendung hierfür ohne zeitliche Beschränkung feststeht und der größere Teil der Räume oder diese während des größeren Teils des Jahres für einen solchen Betrieb verwendet werden. Ein Wohngebäude steht zu einem

land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlicher Beziehung insbesondere, wenn es dem Betriebsunternehmer, seinen Haushaltsangehörigen oder im Betrieb angestellten Hilfspersonen als Wohnung dient. Ob hiernach ein Gebäude als land- oder forstwirtschaftliches Gebäude gilt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden. Dabei sind neben den Verhältnissen am Stichtag auch die Verhältnisse während eines größeren, dem Stichtag vorangehenden Zeitraums maßgebend.

2. Die Vorschriften nach Ziffer 1 gelten entsprechend für Gebäude mit anderer gemischter Benutzung. Soweit es sich um ungleichwertige Räume handelt, erfolgt die behelfsmäßige Zerlegung des Steuerwerts statt nach der Raumfläche nach dem Verhältnis der Friedensmiete (Friedensmietwert) der nach der Art der Nutzung zu unterscheidenden Gebäudeteile. Gegebenenfalls kann der Durchschnittswert aus den Teilsteuerwerten nach der Raumfläche und den Teilsteuerwerten nach der Friedensmiete (Friedensmietwert) für die Zuteilung gemischtgenutzter Gebäude zu der einen oder anderen Gruppe mit maßgebend sein. Wohngebäude oder Gebäudeteile, die von einem Gewerbetreibenden oder seinen Hilfspersonen als Wohnung benutzt werden, sind zum Unterschied von der Land- und Forstwirtschaft in allen Fällen als Wohnzwecken dienend zu betrachten.

(2) Soweit selbständige Wohnungen aus den im übrigen in die Steuerliste C gehörenden Gebäuden zur Aufnahme in die Steuerliste A auszuscheiden sind, ist statt der nur behelfsmäßigen Zerlegung des Steuerwerts ein Teilsteuerwert für diese Wohnungen in der vorgeschriebenen Weise im Benehmen mit dem Finanzamt zu bilden. Als selbständige Wohnungen sind Einzelzimmer ohne Küche nicht zu betrachten, es soll mindestens ein Zimmer mit Küche sein.

(3) Jedes Gebäude ist in der Steuerliste, soweit es sich nicht um Gebäude nach Absatz 2 und um teilweise abgelöste Gebäude handelt, als Ganzes der einen oder der anderen Gruppe zuzuteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörden haben jeweils nach Durchführung der Veranlagung die Steuerlisten stichprobenweise auf ihre Richtigkeit auch in Bezug auf die Einteilung der Gebäude nachzuprüfen.

Anzeige über das Veranlagungsergebnis

§ 10

Nach Feststellung der Steuerlisten haben die Gemeinden entsprechend dem § 11 Absatz 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Steuerwerte, getrennt für jede der vier Gruppen von Gebäuden, nach bestimmtem Muster anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde fertigt nach Gemeinden eine Übersicht nach bestimmtem Muster für ihren Bezirk und legt sie der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Erhebungslisten

§ 11

(1) Aus den vier Steuerlisten ist für jedes Rechnungsjahr je eine Erhebungsliste A, B, C und D zu fertigen; im Falle der Aufnahme der Ablösungsgebäude in eine der Steuerlisten A, B oder C sind die Erhebungslisten entsprechend zu fertigen. Die Erhebungslisten sind mit Anordnungsanweisung (Einnahmeanweisung) dem Kassenverwalter zuzustellen. Über die an das Land abzuliefernden Anteile (§ 29 dieser Verordnung) sowie über die Ablieferungen an den Landkreis (§ 30 dieser Verordnung) sind besondere Auszahlungsanordnungen (Ausgabeanweisungen) an den Kassenverwalter zu erteilen.

(2) Unter entsprechender Ergänzung können auch die Steuerlisten als Erhebungslisten verwendet werden.

Berechnung und Feststellung der Steuer

§ 12

(1) Der Berechnung und Feststellung der Steuer sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die sich nach § 7 des Gesetzes und nach Artikel I der Verordnung vom 2. Februar 1940 für die einzelnen Gebäudegruppen entsprechend der Verteilung der Steuerliste ergeben. Ermäßigun-

gen der Steuer aus Rechts- und Billigkeitsgründen bleiben hierbei unberücksichtigt, und zwar auch dann, wenn die Ermäßigungen bereits bei Aufstellung der Erhebungsliste bewilligt sind.

(2) Der Beschluß einer Gemeinde nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes, den auf sie entfallenden Anteil an der Gebäudebesondersteuer ganz oder teilweise nicht zu erheben, ist auf den der Gemeinde unmittelbar für den eigenen Finanzbedarf verbleibenden Anteil zu beschränken. In diesem Falle sind die Steuersätze nur soweit zu ermäßigen, daß der gesamte übrige Steueranteil erhoben wird.

Erhebung der Steuer

§ 13

(1) Die Steuer ist, von den gesetzlichen (§ 22 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes) oder genehmigten (§ 7 Absatz 5 des Gebäudebesondersteuergesetzes) Ausnahmen abgesehen, für die land- oder forstwirtschaftlichen Gebäude am 15. der Monate Mai, August, November und Februar zu je einem Viertel, für alle übrigen Gebäude am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Für die Anforderung und Betreibung der Steuer gelten die gleichen Vorschriften wie für die Grundsteuer.

(3) Die Steuer ist für jedes Rechnungsjahr durch besonderen Steuerbescheid anzufordern, sofern eine solche Anforderung nicht gleichzeitig mit der Grundsteuer erfolgt. Solange und soweit die Grundsteuer durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und angefordert werden kann, gilt dies auch für die Gebäudebesondersteuer.

Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid

§ 13 a

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid sind durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1535) und die zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939

(Reichsgesetzblatt I Seite 2168) für die Dauer der Geltung dieser Vereinfachungsmaßnahmen wie folgt geändert worden:

1. Gegen den Steuerbescheid ist, soweit die Pflicht zur Entrichtung der Steuer bestritten wird, an Stelle der in § 10 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen verwaltungsgerichtlichen Klage die Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde gegeben. Die Entscheidung des Landrats kann mit der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (Minister des Innern) angefochten werden. Der Minister des Innern entscheidet entweder selbst oder läßt, statt selbst zu entscheiden, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu. Die Rechtsmittelfrist für die Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde und für die Beschwerde an den Minister des Innern beträgt einen Monat.
2. Darüber hinaus ist gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer — auch gegen Ermessensentscheidungen — die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (im Landkreis der Landrat, im Stadtkreis der Landeskommissär) innerhalb der Frist von einem Monat gegeben.
3. Die Einlegung des einen zulässigen Rechtsmittels (Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde oder Beschwerde an die Aufsichtsbehörde) schließt das andere aus.

(2) Die gegen den Steuerbescheid zulässigen Rechtsmittel sind auch bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 13 Absatz 3 dieser Verordnung gegeben; in diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die im Steuerbescheid der Gemeinde enthaltenen Feststellungen können mit den Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid nur angefochten werden, soweit es sich nicht um Feststellungen im Einschätzungsbescheid des Finanzamts nach § 6 Absatz 4 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes handelt; die gegen den Einschätzungsbescheid des Finanzamts gegebenen Rechtsmittel bleiben unberührt. Hier- nach können mit den Rechtsmitteln gegen den Steuerbescheid die Feststellungen über Befreiung

und Steuerwert nur angefochten werden, wenn es sich um Feststellungen nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3, 4 Satz 2 Buchstabe b, 5, 6 und 7 und Absatz 2 sowie nach § 4 Satz 5 des Gesetzes, ferner nach § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 3 und 5 dieser Verordnung handelt.

Erstattung der Steuer nach § 8 des Gesetzes

§ 14

(1) Bei Gesamthypothen (§ 1132 BGB.) ist zum Vollzug des § 8 des Gesetzes nur der auf die steuerpflichtigen Gebäude entfallende Teilbetrag der Hypothen nach dem Verhältnis der für die bisherige badische Grundsteuer maßgebenden Steuerwerte zu berücksichtigen; als Grundsteuerwerte gelten hier die Steuerwerte ohne die Ermäßigungen nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Die bei der Verteilung auf steuerfreie Gebäude oder unbebaute Grundstücke entfallenden Lasten bleiben bei der Erstattung der Steuer unberücksichtigt.

(2) Ist ein Gebäude nur teilweise steuerpflichtig oder ermäßigt sich der Steuerwert nach § 4 Satz 5 des Gesetzes, so sind die laufenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes nur im Verhältnis des steuerpflichtigen Werts zum Gesamtsteuerwert zu berücksichtigen.

(3) Zu den laufenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes gehören Zinsen und, soweit sie vereinbart sind, auch Tilgungsbeträge, ferner Abwertungsgewinne, die der Gebäudeeigentümer nach dem Gesetz über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1126) und § 6 der ersten Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1151) an die Deutsche Golddiskontbank abgeliefert hat. Tilgungsbeträge, die der Schuldner freiwillig leistet oder ansammelt, bleiben, abgesehen von der Ausnahme nach § 15 dieser Verordnung, außer Betracht.

(4) Der Geldbetrag, der dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen entspricht, ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe dieser Geldverpflichtungen jeweils nur soweit zu erstatten, als der Betrag der Geldverpflichtungen einwandfrei feststeht.

(5) Weist der Steuerschuldner nach, daß die auf ein Rechnungsjahr entfallenden Geldverpflichtungen die für dieses Rechnungsjahr bisher erstatteten Beträge insgesamt übersteigen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum Betrag der gezahlten Steuer nach Schluß des Rechnungsjahres zu erstatten.

(6) Ist die Steuer noch nicht entrichtet, so ist der erstattungsfähige Steuerbetrag auf Anordnung (Anweisung) des Bürgermeisters durch Vereinnahmung in der Erhebungsliste und durch Herausgabe in der Erstattungsliste durchzuführen.

§ 15

(1) Zu den laufenden jährlichen Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes gehören bei einer Frankengrundsuld außer den vereinbarten auch sonstige Tilgungsbeträge, die zur Abtragung dieser Schuld angesammelt werden (Tilgungsrücklagen). Diese Rücklagen sind insoweit als angemessen anzusehen, als sie für ein Rechnungsjahr nicht über 6,68 v. H. des Kapitalbetrags der Frankengrundsuld hinausgehen und ihre Verwendung zur Kapitalabtragung nachgewiesen oder sichergestellt wird. Für die Bemessung der Höchstgrenze wird 1 Goldmark = 1,2345 Schweizerfranken gesetzt.

(2) Die Rücklage ist durch Einzahlung auf ein gesperrtes Konto bei einer Bank oder Sparkasse mit der Bezeichnung „Rücklagen zur Abtragung von Frankengrundsulden“ sicherzustellen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, jeweils spätestens 10 Tage nach Erstattung der Steuer dem Bürgermeister die Einzahlung auf das Sperrkonto nachzuweisen. Über das Konto darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und, abgesehen von den Ausnahmen nach den Absätzen 3 und 4, nur zum Zwecke der Abtragung der Grundsuld verfügt werden. Vor der Zustimmung muß der Nachweis erbracht werden, daß der Gläubiger mit der Abzahlung einverstanden ist. Die Verwendung der Rücklage ist dem Bürgermeister durch Vorlage der Quittung des Gläubigers nachzuweisen. Kommt der Steuerschuldner diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den erstatteten Betrag zu ersetzen; der Kassenverwalter ist entsprechend anzuweisen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Gebäudeeigentümer zur Ablösung der Frankengrundsuld aufgenommen hat, entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Frankengrundsulden, wenn für die Goldmarkhypothek am Stichtag im Grundbuch eine Vormerkung im Sinne von § 883 BGB. eingetragen war, ferner für die zugunsten ausländischer Gläubiger im Grundbuch in Mark eingetragenen Hypotheken, deren Verzinsung und Tilgung nachweisbar in ausländischer Währung zu erfolgen hat und tatsächlich erfolgt.

(4) Aus dem Sperrkonto dürfen außer zum Zwecke der Abtragung der Frankengrundsuld oder einer Schuld nach Absatz 3 auch Beträge für solche Zinsen freigegeben werden, die der Schuldner entweder auf Grund einer Entscheidung der Vertrauensstelle in Zürich oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger zu zahlen hat und die nicht schon bei Erstattung der Steuer berücksichtigt worden sind. Die Zinsen dürfen aber insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der dem ursprünglichen, bei Aufnahme der Hypothek festgelegten Zinssatz entspricht.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 16

(1) Als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne des § 8 a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes kommen insbesondere in Betracht gewöhnliche Hypotheken — Verkehrshypotheken — (§ 1113 BGB.), Sicherungshypotheken (§ 1184 BGB.), Realkaften (§ 1105 BGB.) mit Bargeldverpflichtungen, Grundsulden (§ 1191 BGB.) sowie Eigentümergrundsulden (§ 1196 BGB.), letztere nur, soweit diese am 31. Dezember 1918 verpfändet waren. Dagegen gelten nicht als Belastung im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 BGB. bezeichneten Art, nämlich Sicherungshypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus Wechseln oder aus anderen durch Indossament übertragbaren Papieren sowie Höchstbetragshypotheken.

(2) Ruhen Lasten im Sinne des Absatzes 1 als Gesamthypotheken auf mehreren bebauten und unbebauten Grundstücken, so ist der Hundertsatz der Belastung nach dem Gesamtsteuerwert der belasteten Grundstücke ohne die Ermäßigungen nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu berechnen, gleichgültig, ob diese der Gebäudesondersteuer unterliegen oder nicht. Zur Ermittlung des Hundertsatzes der Belastung sind die Steuerwerte von Grundstücken, die in anderen Gemarkungen liegen, beim zuständigen Finanzamt zu erheben. Auch ist in den Fällen, in denen nach § 8 dieser Verordnung der Gesamtsteuerwert eines Gebäudes geteilt in den Steuerlisten enthalten ist, nicht einer dieser Teilsteuerverwerte, sondern der Gesamtsteuerwert für die Berechnung des Hundertsatzes der Belastung zugrunde zu legen.

(3) Maßgebend für die Höhe der Belastung am 31. Dezember 1918 ist grundsätzlich der Eintrag im Grundbuch. Von der Vorlegung einer Bescheinigung des Grundbuchamts über die eingetragene Belastung soll in der Regel abgesehen werden; statt dessen ist im einzelnen Falle von der Veranlagungsstelle ein Auszug aus dem Grundbuch oder sonst ein Vermerk von Amts wegen zu dem Antrag auf Steuerermäßigung zu fertigen. Die Grundbuchämter sind ermächtigt, die Gebühren für die Einsicht der Veranlagungsstellen in das Grundbuch niederzuschlagen. Wird von einem Antragsteller geltend gemacht, daß die am 31. Dezember 1918 im Grundbuch noch eingetragene Schuld an diesem Tage nicht mehr oder nur noch in einem geringeren Betrag bestanden habe, daß sie also ganz oder teilweise getilgt, aber noch nicht gelöscht sei, so hat er durch Vorlegung der Quittungen über die Rückzahlung oder durch andere geeignete Urkunden den Nachweis hierfür zu erbringen. Bei begründetem Verdacht von Scheinvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner ist der Antrag abzulehnen.

(4) Die Belastung wird gemessen am Friedenswert der Gebäude. Als solcher gilt der nach § 4 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes maßgebende, gegebenenfalls nach § 3 Absatz 2 Ziffer 4 dieser Verordnung berichtigte, jedoch nicht der nach § 4 Satz 5 des Gesetzes ermäßigte oder nach § 3

Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 dieser Verordnung geänderte Steuerwert. Der Friedenswert bei Gebäuden mit Dienstwohnungen (§ 3 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Verordnung) ist so zu ermitteln, daß der sich ergebende Wert zu den Steuerwerten von Vergleichsgebäuden in angemessenem Verhältnis steht.

§ 17

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob entsprechend dem § 8 a Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes der käufliche Erwerb eines Gebäudes in die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 fällt, ist abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht der Tag des Grundbucheintrags, sondern der Tag des tatsächlichen Abschlusses des Kaufvertrags maßgebend.

(2) Dem Kauf steht der Tausch gleich, sofern der Gegenwert nur zu einem geringfügigen Teil in Sachwerten bestanden hat.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 18

(1) Der Anspruch auf Steuerermäßigung nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes besteht nur bei den dem Reichsmietengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 380) unterliegenden, vermieteten Gebäuden, deren Friedensmiete weniger als 6 v. H. des Steuerwerts beträgt. Steuerwert ist hier der nach § 4 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes maßgebende, gegebenenfalls nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung geänderte Wert. Die Höhe der Friedensmiete ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Für Gebäude, die in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben worden sind, ist bei Errechnung der 6 v. H. des Steuerwerts nicht der Steuerwert nach Absatz 1, sondern der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises zugrunde zu legen. § 17 Absatz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 18 a

Maßgebend ist die Friedensmiete, die sich nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ergibt. Hiernach gilt als Friedensmiete:

1. bei Räumen, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Bei einem Streit über die Höhe dieser Miete gilt als Friedensmiete die vom Mieteinigungsamt für den 1. Juli 1914 festgestellte Miete;
2. im übrigen die vom Mieteinigungsamt nach § 2 Absatz 4 des Reichsmietengesetzes festgesetzte Friedensmiete (§ 18 b dieser Verordnung).

§ 18 b

(1) Die Friedensmiete ist vom Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils nach den ortsüblichen Sätzen in folgenden Fällen festzusetzen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile am 1. Juli 1914 nicht vermietet waren; hierher gehören auch die zu diesem Zeitpunkt vom Eigentümer selbst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile,
2. wenn die Höhe der Friedensmiete nicht mehr festzustellen ist,
3. wenn die Friedensmiete zwar bekannt ist, aber aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem am 1. Juli 1914 ortsüblichen Mietzins abweicht, insbesondere, wenn ein ungewöhnlich hoher oder niedriger Mietzins vereinbart war. Das gleiche gilt,
 - a) wenn nach dem 1. Juli 1914 erhebliche Veränderungen der Gegend oder der Verkehrsverhältnisse den Wert eines Gebäudes erhöht oder vermindert haben,
 - b) wenn Gebäude oder Gebäudeteile zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden,
 - c) wenn eine am 1. Juli 1914 einheitlich vermietete Wohnung nach dem 1. Juli 1914 geteilt worden ist oder wenn mehrere Wohnungen nach diesem Zeitpunkt zu einer Wohnung vereinigt worden sind,
4. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bis einschließlich 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden oder während dieser Zeit in erheblicher Weise baulich verändert worden sind,

5. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1918 in erheblicher Weise baulich verändert worden sind, soweit es sich nicht um Gebäudeteile handelt, die durch Um- oder Einbau neugeschaffen sind oder für welche Zusatzmieten nach § 13 a des Reichsmietengesetzes erhoben werden.

(2) Ist auf Grund der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Friedensmiete vereinbart, so gilt bis zur anderweitigen Festsetzung durch das Mieteinigungsamt die vereinbarte Friedensmiete. Liegt weder eine derartige Vereinbarung noch eine Festsetzung durch das Mieteinigungsamt nach Absatz 1 vor, so kann, unbeschadet des Rechts der Beteiligten, eine Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt herbeizuführen, durch die Gemeinde eine angemessene Friedensmiete gebildet werden.

§ 18 c

Soweit in der Friedensmiete bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 berücksichtigt sind (§ 18 b Absatz 1 Ziffer 5 dieser Verordnung), bleibt die hierdurch bedingte Erhöhung der Friedensmiete außer Betracht. Das gleiche gilt für Zusatzmieten nach § 13 a des Reichsmietengesetzes.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 19

(1) Die Aufwertung der dinglich gesicherten persönlichen Forderungen auf mehr als 25 v. H. kommt nur in den Fällen des § 10 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117) und den Ergänzungen dazu in § 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 171) in Betracht und betrifft insbesondere Restkaufgeldforderungen, Gleichstellungsgelder aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten und unter Eltern und Kindern, ferner Forderungen aus Gesellschaftsverträgen oder anderen Beteiligungsverhältnissen.

(2) Soweit die Aufwertung der persönlichen Forderungen nach den in Absatz 1 genannten Aufwertungsvorschriften begrenzt ist, bleiben Vereinbarungen über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus außer Betracht. Soweit die Aufwertung

gesetzlich nicht begrenzt ist, sind Vereinbarungen, die entgegen Treu und Glauben offenbar zum Zwecke der Steuerhinterziehung getroffen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Die Zinsen für den über 25 v. H. hinausgehenden Teil der aufgewerteten Schuld sind in der Regel in der vollen jeweiligen gesetzlichen Höhe von der Gebäudebesondersteuer abzusetzen. Sind jedoch dem Steuerpflichtigen aus der Entwertung anderer Lasten erhebliche Vorteile erwachsen, so kann der Abzug auf einen angemessenen Teil dieser Zinsen beschränkt werden. Zinsen, die auf die ersten 25 v. H. der aufgewerteten Schuld entfallen, können an der Steuer nicht abgesetzt werden; sie sind gemäß § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) und der Verordnung vom 5. Juni 1931, sechster Teil, Kapitel II, Artikel 1 (Reichsgesetzblatt I Seite 279, 309) bei Festsetzung der gesetzlichen Miete berücksichtigt. Keinesfalls darf unter den jeweils nach § 8 a Absatz 2 des Gesetzes maßgebenden Steuerfuß für unbelastete Gebäude heruntergegangen werden.

(3) Umfang und Berechtigung der höheren Aufwertung sind jeweils durch Rückfrage bei der Aufwertungsstelle festzustellen. Liegen Entscheidungen der Aufwertungsstelle vor oder ist die Eintragung der aufgewerteten persönlichen Forderung im Grundbuch oder die notarielle Vereinbarung darüber bereits erfolgt, so ist der Inhalt dieser Urkunden maßgebend. Im übrigen hat der Steuerpflichtige den Nachweis über die Höhe der aufgewerteten persönlichen Forderung sowie darüber zu führen, daß die aus der höher aufgewerteten persönlichen Forderung sich ergebende Mehraufwendung für Zinsen tatsächlich geleistet worden ist. Im Falle der vorzeitigen Tilgung der Aufwertungsschuld entfällt der letztere Nachweis; die bisherige Steuerermäßigung unter Berücksichtigung der Einschränkung nach Absatz 2 Satz 4 bleibt jedoch weiter bestehen.

(4) § 14 Absatz 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes

§ 19 a

Wenn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Miete den Ersatz der Steuer vom Mieter ganz oder teilweise nicht erhalten kann, wird eine Steuerermäßigung in Höhe des Hundertsatzes gewährt, der dem Verhältnis des Mietausfalls zur vereinbarten Miete (§ 21 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung) entspricht. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen nicht abgesetzt werden. Die Steuerermäßigung tritt nur dann ein, wenn der Vermieter glaubhaft macht, daß die Einziehung der Miete nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

Ermäßigung der Steuer nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes

§ 20

Arten der Ertragsminderung

(1) Die Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Gesetzes gilt sowohl für vermietete, als auch für vom Steuerpflichtigen selbst genutzte Gebäude mit Ausnahme der Wohngebäude, die vom Eigentümer selbst genutzt sind (Einfamilienhäuser); für solche Gebäude kommt nur ein Steuererlaß aus Billigkeitsgründen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes und § 24 dieser Verordnung in Betracht.

(2) Als Arten der Ertragsminderung kommen in Betracht:

Leerstehen und Billigervermietung von Räumen. Bei eigengenutzten Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten schätzen lassen, gilt als Ertragsminderung ein Rückgang in der üblichen Miete (Mietwert). Bei eigengenutzten gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten nicht schätzen lassen (§ 22 dieser Verordnung) und bei eigengenutzten Gebäuden (Gebäudeteilen) des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten (§ 22 a dieser Verordnung) gilt als Ertragsminderung ein Betriebsrückgang.

(3) Ob und in welchem Umfang eine Ertragsminderung eingetreten ist, ist in der Regel

durch Vergleich der Mieten festzustellen (§ 21 dieser Verordnung). Für eigengenutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude (Gebäudeteile), für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung grundsätzlich durch Vergleich der Umsätze zu ermitteln (§ 22 dieser Verordnung). Für eigengenutzte Gebäude (Gebäudeteile) des Beherbergungsgewerbes und der Privatkanfernanstalten ist die Ertragsminderung durch Vergleich der Bettenbelegung zu ermitteln (§ 22 a dieser Verordnung).

§ 21

Vergleich der Mieten

(1) Bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung ist von einer angenommenen Jahresmiete auszugehen (Ausgangsjahresmiete). Diese Miete beträgt 6 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung, vervielfacht mit dem jeweiligen Hundertsatz der Friedensmiete, der für die Berechnung der gesetzlichen Miete gilt oder gegolten hat. Ist nach den §§ 18 bis 18 c dieser Verordnung eine Friedensmiete von weniger als 6 v. H. des Steuerwerts bereits berücksichtigt, so ist bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung von dieser niedrigeren Friedensmiete auszugehen. Von der Ausgangsjahresmiete ist die Jahresmiete des Rechnungsjahres abzuführen, für das die Steuerermäßigung in Betracht kommt (laufendes Rechnungsjahr). Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz der Ausgangsjahresmiete auszudrücken.

(2) Als Mieten für das laufende Rechnungsjahr sind bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen die vereinbarte Miete (Buchstabe a), bei vom Eigentümer selbst genutzten Gebäuden (mit Ausnahme der Einfamilienhäuser — § 20 Absatz 1 dieser Verordnung —) oder Gebäudeteilen die übliche Miete (Buchstabe b) und bei leerstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen 0 Reichsmark (Buchstaben c und d) anzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Als vereinbarte Miete ist der Betrag anzusetzen, der sich unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 34 Absätze 1 bis 3 der Durchführungsverordnung vom 2. Fe-

bruar 1935 zum Reichsbewertungsgesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 81) ergibt. Sind die Räume mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. niedrigeren Betrag als der üblichen Miete (Buchstabe b) vermietet worden, so ist die übliche Miete anzusetzen. Enthält die vereinbarte Miete auch ein Entgelt für steuerfreie Gebäudeteile, so ist sie auf den Betrag zu kürzen, welcher der Miete für die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung steuerpflichtigen Gebäudeteile entspricht.

b) Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Mieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

c) Leerstehende Gebäude oder Gebäudeteile sind für die Zeit des Leerstehens nur dann mit 0 Reichsmark anzusetzen, wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung der Räume ernstlich bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert. In den anderen Fällen sind die Gebäude oder Gebäudeteile mit der üblichen Miete (Buchstabe b) anzusetzen.

d) Stehen Gebäude oder Gebäudeteile wegen eines Umbaus leer, so sind sie für die Zeit des Umbaus mit der Miete anzusetzen, mit der sie für die unmittelbar vorangehende Zeit anzusetzen sind. Waren die Räume z. B. vor dem Umbau vermietet, so sind sie für die Zeit des Umbaus entsprechend den Vorschriften zu a mit der zuletzt vereinbarten Miete (ausnahmsweise mit der üblichen Miete) anzusetzen. Ständen sie schon vor dem Umbau leer, so sind sie für die Zeit des Umbaus entsprechend den Vorschriften zu c mit 0 Reichsmark oder mit der üblichen Miete anzusetzen.

e) Die für die Überlassung von Reklameflächen und Reklameanlagen erzielten Entgelte sind mit zu berücksichtigen.

f) Soweit durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 eine Wertsteigerung eingetreten ist, bleibt eine dadurch bedingte Erhöhung der Miete außer Betracht.

§ 22

Vergleich der Umsätze

(1) Für eigengenutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile, für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung nach den Absätzen 2 bis 4 zu berechnen. Eine Ertragsminderung ist nicht zu berücksichtigen, wenn die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgestellten jährlichen Einkünfte aus dem Betrieb, dem die in Betracht kommenden Gebäude dienen, höher sind als 4 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswerts des dem Betrieb dienenden Vermögens; dabei ist bei Unternehmungen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, an den Betriebseinkünften ein angemessener Betrag für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betrieb voll tätigen Inhaber abzusetzen.

(2) Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung sind die wertmäßigen Umsätze (einschließlich der umsatzsteuerfreien), die in dem unter Absatz 1 fallenden Gebäude oder Gebäudeteile erzielt worden sind. Wenn gemäß Ziffer 16 Absatz 2 der Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer (Ministerial-Blatt für die Badische innere Verwaltung 1940 Spalte 191) ein anderer Vergleichsmaßstab zugelassen wird, gilt dieser auch für die Gebäudesteuer. Neben oder an Stelle des Umsatzes oder des sonstigen Vergleichsmaßstabes nach Satz 2 können, namentlich wenn der hiernach anzutwendende Vergleichsmaßstab zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, für die Ermittlung der Ertragsminderung andere Vergleichsmaßstäbe, insbesondere Nichtbenutzung von Räumen, Verkürzung der Arbeitszeit, Rückgang der Erzeugung, des Betriebsvermögens und der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, gegebenenfalls auch eine Verbindung einzelner oder aller dieser Maßstäbe zugelassen werden.

(3) Bei der Ermittlung der Ertragsminderung durch Vergleich der Umsätze ist von dem Umsatz des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres auszugehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Umsatz dieses Jahres ist mit dem Umsatz des Normaljahres (Normalumsatz) zu vergleichen. Als Normalumsatz gilt entweder der Umsatz im

Kalenderjahr 1913 oder der Umsatz im Durchschnitt der drei Kalenderjahre 1928 bis 1930 (Vergleichsjahr). Das Vergleichsjahr bestimmt die Gemeinde nach Benchmen mit dem Steuerpflichtigen. Der Umsatz des Vergleichsjahres ist auf den Wertstand des maßgebenden Kalenderjahres in der Weise umzurechnen, daß zu dem Umsatz des Kalenderjahres 1913 20 v. H. zugerechnet oder von dem durchschnittlichen Umsatz der drei Kalenderjahre 1928 bis 1930 20 v. H. abgerechnet werden. Von dem Umsatz des Vergleichsjahres ist der Umsatz des maßgebenden Kalenderjahres abzuziehen. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz des Umsatzes des Vergleichsjahres auszudrücken. Wird nach Absatz 2 Satz 3 für die Ermittlung der Ertragsminderung ein anderer wertmäßiger Vergleichsmaßstab gewählt, so ist für das Vergleichsjahr bei der Umrechnung eines solchen Vergleichsmaßstabes in der gleichen Weise zu verfahren.

(4) Ist Absatz 1 nur auf einen Teil des Gebäudes anzuwenden und macht dieser Teil mehr als 90 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung aus, so ist die Ertragsminderung, die sich nach den Absätzen 2 und 3 für diesen Teil ergibt, auf das ganze Gebäude zu beziehen. Auf den übrigen Teil ist dementsprechend der § 21 oder der § 22 a dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 22 a

Vergleich der Bettenbelegung

(1) Bei Gebäuden (Gebäudeteilen), in denen der Eigentümer

- a) einen eigenen Beherbergungsbetrieb unterhält und die Erlaubnis zum Betrieb nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) besitzt,
- b) eine eigene Privatkrankenanstalt (Sanatorium, Klinik, Heilstätte) betreibt und die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzt,

ist die Ertragsminderung nach den Absätzen 2 bis 6 zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Ertragsminderung ist von einer Jahresbelegung (Normalbelegung) auszugehen, die anzusetzen ist

- a) bei Jahreshetrieben mit 80 v. H. der Belegungsfähigkeit (Zahl der regelmäßig vorhandenen Gastbetten, Krankenbetten, vervielfacht mit 365),
- b) bei Saisonbetrieben in den Kur- und Badeorten, die mindestens 3 Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 v. H. der Belegungsfähigkeit.

Von der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres abzuziehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz der Normalbelegung auszudrücken.

(3) Werden Betten in einem unter Absatz 1 fallenden Beherbergungsbetrieb auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1645) zur Unterbringung von Militärpersonen oder Rückgeführten in Anspruch genommen, so ist die auf die Zwangsbelegung entfallende Zahl der Übernachtungen bei der Feststellung der tatsächlichen Belegung des maßgebenden Kalenderjahres nur zur Hälfte anzusetzen.

(4) Sind Beherbergungsbetriebe oder unter Absatz 1 fallende Privatkrankenanstalten zur Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen, so ist der Umfang, in dem die hierfür gewährten Vergütungen von dem normalerweise zu erzielenden Umsatz abweichen, nach Lage des Einzelfalles dadurch zu berücksichtigen, daß die von der Militärbehörde belegten Betten in Anlehnung an die Regelung des Absatzes 3 nur zu einem angemessenen Bruchteil ange setzt werden.

(5) Die Ertragsminderung, die sich den Absätzen 2 bis 4 gemäß ergibt, ist entsprechend der Vorschrift in § 22 b dieser Verordnung grundsätzlich auf das ganze Gebäude zu beziehen. Hierzu gehören auch die Restaurationsräume, die nur oder in der Hauptsache für den Beherbergungsbetrieb bestimmt sind, ferner die dem Beherbergungsbetrieb dienenden Büroräume sowie die Wohnung des Betriebsführers. In den Fällen jedoch, in denen

- a) die Restaurationsräume in der Hauptsache nicht für Beherbergungsgäste bestimmt sind (z. B. Stadtrestanten),

- b) sonstige, nicht dem Beherbergungsbetrieb dienende, eigengewerblich genutzte Räume (z. B. Brauerei, Mägerei) oder vermietete Räume (z. B. Läden, Büros, Wohnungen) vorhanden sind,

ist die Ertragsminderung für jeden Teil gesondert zu ermitteln, wenn die betreffenden Gebäudeteile zusammen mindestens 10 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung ausmachen. Für die Ermittlung der anteiligen Werte dieser Gebäudeteile ist § 22 b Absatz 2 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend.

(6) Bei der gesonderten Ermittlung (Absatz 5) ist hinsichtlich des Gebäudeteils, der dem Beherbergungsbetrieb dient, nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4, hinsichtlich der vermieteten Räume nach § 21 und hinsichtlich der übrigen Räume nach § 22 dieser Verordnung zu verfahren; § 22 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung findet jedoch in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3 Buchstabe a keine Anwendung.

§ 22 b

Abstellung auf das ganze Gebäude

(1) Für die Entscheidung der Frage, ob wegen Ertragsminderung eine Steuerermäßigung zu gewähren ist, ist von der Ertragsminderung auszugehen, die sich nach den §§ 20 Absatz 3, 21 bis 22 a dieser Verordnung für das ganze Gebäude (bei teilweiser Steuerbefreiung für den ganzen steuerpflichtigen Teil des Gebäudes) ergibt.

(2) In den Fällen, in denen die Ertragsminderung für einzelne Gebäudeteile gesondert zu ermitteln ist, ist als Ertragsminderung für das ganze Gebäude das gewogene Mittel aus den Ertragsminderungen (-steigerungen) für die einzelnen Gebäudeteile zu errechnen. Als Gewichte sind die wertmäßigen Anteile zu verwenden, die nach der, nötigenfalls im Benehmen mit dem Finanzamt zu treffenden Entscheidung der Gemeinde vom Gebäudesondersteuerwert auf die einzelnen Gebäudeteile entfallen. Dabei können als Zerlegungsmaßstab auch die Anteile des maßgebenden Einheitswerts verwendet werden.

(3) Gehören einem Steuerschuldner mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Verordnung für sich zu behandeln.

§ 22 c

Ausmaß der Steuerermäßigung

(1) Ergibt sich eine Ertragsminderung, die 20 v. H. nicht übersteigt, so wird in den Fällen des § 22 dieser Verordnung eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Für ein Gebäude, das zum Teil unter § 21 oder § 22 a und zum andern Teil unter § 22 dieser Verordnung fällt, ist die Frage, ob Satz 1 gilt oder nicht, darnach zu entscheiden, welcher Gebäudeteil wertmäßig überwiegt.

(2) Die Steuerermäßigung beträgt für alle Gebäude mit Ausnahme der Gebäude in Absatz 3 bei einer Ertragsminderung bis zu 50 v. H. das Einfache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 51 bis 74 v. H. das 1,3fache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 75 v. H. und mehr 100 v. H. des Steuerbetrags.

(3) Die Steuerermäßigung für Gebäude des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten beträgt bei einer Ertragsminderung bis zu 54 v. H. das 1,8fache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 55 v. H. und mehr 100 v. H. des Steuerbetrags. Bei eigengenutzten Gebäuden des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten mit einem ungefürzten Grundsteuerwert von 100 000 Reichsmark und mehr besteht statt dessen die Steuerermäßigung aus der Summe der beiden folgenden Beträge:

1. aus dem Steuerbetrag, der auf den Wertunterschied zwischen dem nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes ermäßigten Grundsteuerwert und dem für die Zeit vor dem 1. Januar 1935 maßgebenden Einheitswert entfällt,
2. aus dem Betrag, der sich aus dem restlichen Steuerbetrag ergibt, und zwar bei einer Ertragsminderung

bis zu 60 v. H. in Höhe des 1,65fachen der Hundertteile der Ertragsminderung, von 61 v. H. und mehr in Höhe des vollen restlichen Steuerbetrags.

Diese Art der Steuerermäßigung tritt jedoch nur ein, wenn die Summe der Ermäßigungsbeträge nach den Ziffern 1 und 2 jeweils größer ist als der Steuerermäßigungsbetrag, der dem 1,8fachen der Hundertteile der Ertragsminderung entspricht.

(4) Die Ertragsminderung und die Steuerermäßigung sind in allen Fällen auf volle Hundertteile nach unten abzurunden.

(5) Würde sich den Absätzen 2 und 3 gemäß eine Steuerermäßigung ergeben, die 12 Reichsmark jährlich nicht übersteigt, so ist von ihr abzusehen.

§ 22 d

Zwangsversteigerungen

(1) In den Fällen der Zwangsversteigerung ist über eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung bereits vor dem Versteigerungstermin zu entscheiden. Diese Steuerermäßigung ist für den Teil des Rechnungsjahres zu gewähren, der dem Versteigerungstermin vorangeht.

(2) Wird der Versteigerungstermin verlegt, so ist unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung erneut zu entscheiden.

(3) Führt das Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Ablauf des Rechnungsjahres nicht zum Zuschlag, so ist für das abgelaufene Rechnungsjahr unter Aufhebung der etwaigen bisherigen Entscheidung nach den allgemeinen Weisungen zu verfahren.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist wie folgt zu verfahren:

- a) in den Fällen des § 21 dieser Verordnung (Vergleich der Mieten):
Die in der Zeit vom 1. April bis zum Versteigerungstermin erzielte Miete ist auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Miete des laufenden Rechnungsjahres anzusehen;
- b) in den Fällen des § 22 (Vergleich der Umsätze) und des § 22 a dieser Verordnung (Vergleich der Bettenbelegung):

Findet der Versteigerungstermin in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember statt, so sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Versteigerungstermin erzielten Umsätze auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Umsätze des maßgebenden Kalenderjahres anzusetzen. In den Fällen des § 22 a dieser Verordnung ist unter Zugrundelegung der Bettenbelegung entsprechend zu verfahren.

Der sich nach den Buchstaben a und b für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Steuerermäßigungsbetrag (§ 22 c dieser Verordnung) ist nur mit dem Anteil zu gewähren, der dem Teil des Rechnungsjahres entspricht, der vor dem Versteigerungstermin liegt. Für den Teil des Rechnungsjahres, der nach dem Versteigerungstermin liegt, ist entsprechend zu verfahren.

§ 22 e

Jüdische Gebäude

(1) Für Gebäude, die Juden gehören, wird eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 1333).

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Gebäude, das im Eigentum mehrerer oder im Eigentum einer juristischen Person steht, als Juden gehörig anzusehen ist, ist die dritte Verordnung vom 14. Juni 1938 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 627) sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen gelten die für die Grundsteuer der Juden maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Zusammentreffen mehrerer Steuerbegünstigungen aus Rechtsgründen

§ 23

(1) Den Ansprüchen auf Steuererstattung und Steuerermäßigung aus Rechtsgründen nach den §§ 8, 8a und 9 Absatz 2 des Gesetzes ist nur auf Antrag und nach Vorlegung der nötigen Nachweise zu entsprechen. Bei gleichzeitiger Erfüllung der Tatbestände sind die genannten Ver-

günstigungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

1. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 1,
2. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2,
3. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 4,
4. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 3,
5. nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1,
6. nach § 9 Absatz 2 und
7. nach § 8 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

Bei Gewährung der zweiten und jeder folgenden Vergünstigung ist jeweils von der durch die unmittelbar vorhergehende Vergünstigung geminderten Steuer auszugehen.

(2) Soweit die für die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 maßgebenden Verhältnisse erst nach Ablauf des Rechnungsjahres (§ 21 dieser Verordnung) oder bei eigengewerblich genutzten Gebäuden nach Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres (§ 22 und § 22 a dieser Verordnung) oder nach Ablauf eines Teils eines Jahres festgestellt werden können, ist die Steuer in Höhe der voraussichtlichen Ermäßigung einstweilen zinslos zu stunden. Die voraussichtliche Steuerermäßigung wird sich im Zweifel nach den Verhältnissen des vorhergehenden Jahres oder eines Teils desselben bemessen lassen.

Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen

§ 24

(1) Aus Billigkeitsgründen kann gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden:

1. wenn Gebäude nachweisbar oder glaubhaft in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 nur zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung mit Hypotheken belastet worden sind oder wenn vom Gebäudeeigentümer statt der Tilgung von Hypotheken Kriegsanleihe gezeichnet worden ist;
2. bei Gebäuden mit Sicherungshypotheken im Sinne des § 1184 BGB., die zugunsten von Ehegatten oder von Personen eingetragen sind, die mit dem Steuerpflichtigen bis zum dritten Grade verwandt sind, z. B. Sicherstellung des eingebrachten Guts der Ehefrau,

der Gleichstellungsgeldforderungen von Kindern an einen Elternteil, ferner bei Hypotheken als Sicherheitsleistung von Rechnern öffentlicher Kassen und von Vormündern, ohne daß die Hypotheken als Höchstbetrags-hypotheken bestellt sind;

3. bei Gebäuden, bei denen die durch Hypothek dinglich gesicherte persönliche Forderung gemäß § 68 des Aufwertungsgesetzes auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung auf mehr als 25 v. H. aufgewertet worden ist;
4. für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen bedürftige Schwerkriegsbeschädigte, Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslose, unterstützungsberechtigte Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern oder andere besonders leistungsschwache Personen als Eigentümer wohnen;
5. wenn mit dem Gebäude unverhältnismäßig große Hofrauten, Gartenland, Hauswiesen, Bau- oder Lagerplätze zur Steuer veranlagt sind, eine Berichtigung des Steuerwerts nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung nicht möglich und infolge der Mitveranlagung dieser Grundstücke der Gebäudesteuerwert höher ist als der um 30 v. H. erhöhte Feuer-versicherungswert.

(2) Der Erlaß und die Erstattung der Steuer soll, soweit dies nicht ohnehin Voraussetzung ist, in der Regel gleichzeitig in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sein. Im Zweifel wird bei Entscheidung über den Antrag das zuletzt festgestellte oder demnächst festzustellende steuerbare Jahreseinkommen ausschlaggebend sein können. Steuerpflichtige, die schon Steuererleichterung aus Rechtsgründen genießen, sollen eine weitere Steuererleichterung aus Billigkeitsgründen nur noch dann erhalten, wenn dies nach Lage des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.

(3) Auf Gebäude, die Juden gehören, findet § 22e dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Gemeinsames für die Behandlung der Anträge auf Steuervergünstigung

§ 25

(1) Anträge auf Befreiung von der Steuer nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes sowie Anträge auf Ermäßigung, Erlaß und Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a und 9 des Gesetzes sind auch nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Für die Stellung der Anträge gilt die Einschränkung nach § 9 a des Gesetzes, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) Anträgen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes kann auch für eine weiter zurückliegende Zeit stattgegeben werden;
- b) Anträgen nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes ist für ein volles Rechnungsjahr dann noch zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Antrag spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres, in dem dieses Rechnungsjahr endet, gestellt worden ist.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen; die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemachten Tatbestände sind im einzelnen genau zu bezeichnen und die erforderlichen Belege vorzulegen.

(2) Über Anträge auf Steuervergünstigung entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle. Auf die schriftlich zu treffenden Entscheidungen über Anträge auf Steuervergünstigungen nach den §§ 3 Absatz 2, 8, 8 a und 9 Absatz 2 des Gesetzes finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 26

(1) Im Steuerbescheid ist von der nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung festgestellten Steuer-schuld die einmal beantragte und bewilligte Ermäßigung oder Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 des Gesetzes jährlich jeweils von vornherein, auch ohne daß der Antrag wiederholt wird, abzusehen und nur der Restbetrag anzufordern; die Erstattung nach § 8 des Gesetzes ist vom jeweiligen Nachweis der Zins- und Tilgungsleistung abhängig. Wird die Ermäßigung oder Erstattung erstmals

im Laufe des Rechnungsjahres beantragt, so gilt § 25 dieser Verordnung entsprechend. Die restliche Steuerschuld ist in diesem Fall auf diejenigen Monate des Rechnungsjahres, für welche die Steuer noch zu zahlen ist, gleichmäßig zu verteilen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die beantragte und bewilligte Befreiung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes, soweit die Voraussetzungen dafür für ein Rechnungsjahr jeweils noch vorliegen.

§ 27

Über die erstatteten Steuerbeträge ist für jedes Rechnungsjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 28

Die Zahl und Art der Fälle sowie der Betrag der Ermäßigung, des Erlasses und der Erstattung der Steuer ist von den Gemeinden, getrennt nach den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziffer 1, § 8 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 a Absatz 1 Ziffer 1, § 8 a Absatz 1 Ziffer 2, § 8 a Absatz 1 Ziffer 3, § 8 a Absatz 1 Ziffer 4, § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 des Gesetzes, in eine Übersicht aufzunehmen und jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Gesamtbeträgen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese fertigt nach Gemeinden eine Übersicht für ihren Bezirk und legt sie der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden

§ 29

(1) Die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden nach § 11 des Gesetzes erfolgt in der Weise, daß höchstens 80 v. H. des nach § 12 dieser Verordnung festgestellten jährlichen Sollbetrags der Steuer so zerlegt werden, daß 47 v. H. dem Land und 53 v. H. der Gemeinde zufallen. Bei der Feststellung des Steuerfollbetrags sind die Steueransfälle nach den §§ 8, 8a und 9 des Gesetzes, ferner die unbeitraglichen Steuerbeträge sowie der für Fürsorgezwecke bestimmte Anteil von 5 v. H. des Steueraufkommens (§ 11 Absatz 1

des Gesetzes) nicht auszuscheiden. Wenn jedoch in einer Gemeinde das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer nach Abzug des Fürsorgeanteils und einer Entschädigung von 4 v. H. des Landesanteils für die Verwaltung der Steuer durch die Gemeinden (Verwaltungsentschädigung) hinter 80 v. H. des Jahresfollbetrags zurückbleibt, wird das tatsächliche Steueraufkommen nach Abzug dieser Beträge im Verhältnis von 47 zu 53 verteilt. Soweit aber der Fürsorgeanteil und die Verwaltungsentschädigung bereits in den 20 v. H. des Steuerfollbetrags, die zwischen Land und Gemeinden nicht verteilt werden, mitenthalten sind, bleiben sie außer Betracht; in diesem Fall wird nur der restliche Fürsorgeanteil am Steueraufkommen abgezogen und nur die restliche Verwaltungsentschädigung dem Gemeindeanteil zugerechnet. Die jährlich verbleibenden Steuerrückstände sind bei der Jahresabrechnung (Absatz 4) in Höhe des Betrags, der mutmaßlich beibringlich ist, dem tatsächlichen Steueraufkommen des Jahres, für welches abgerechnet wird, zuzuschlagen; in besonderen Fällen kann über die Rückstände eine andere Abrechnung zugelassen werden. Bis zur Feststellung des Steueraufkommens für ein Rechnungsjahr ist der von einer Gemeinde an das Land vorläufig abzuliefernde monatliche Steueranteil jeweils nach dem Steueraufkommen des Vorjahres zu bemessen, soweit nicht in besonderen Fällen die Ablieferung nach dem tatsächlichen laufenden Aufkommen zugelassen ist; die monatliche Ablieferung wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) In die Verteilung und Abrechnung über den Landesanteil am Steueraufkommen nach Absatz 1 sind die Steueranteile einzubeziehen, die die Gemeinde aus ihrem Anteil nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens und nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes als Finanzzuweisungen an das Land abzuliefern hat, dagegen nicht die Ablieferung der Gemeinde an den Landkreis nach § 30 dieser Verordnung. Darnach erhalten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 vom Steueraufkommen in der Gemeinde:

1. das Land

a) den Landesanteil nach § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes mit 47 v. H. des um den Fürsorgeanteil gekürzten Aufkommens = 47 v. H. aus 95 v. H. des Aufkommens = 44,650 v. H., abzüglich der Verwaltungsentschädigung an die Gemeinden (Ziffer 2 c) . . . — 1,786 v. H.

Restlicher Landesanteil für den Finanzbedarf . . . 42,864 v. H.,

b) vom Gemeindeanteil

α) nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes 20 v. H. des Gemeindeanteils nach Abzug des Fürsorgeanteils (Ziffer 2b) = 50,350 v. H. des Aufkommens . . . = 10,070 v. H.,

β) nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes als Finanzzuweisungen vom gesamten Aufkommen 14,000 v. H.

Abzuliefernder Teil des Steueraufkommens an das Land im ganzen 66,934 v. H.,

2. die Gemeinden nach § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes

a) den Fürsorgeanteil 5,000 v. H.,

b) den Gemeindeanteil mit 53 v. H. des um den Fürsorgeanteil gekürzten Aufkommens = 53 v. H. aus 95 v. H. des Aufkommens = 50,350 v. H.,

c) die Verwaltungsentschädigung in Höhe von 4 v. H. des Landesanteils = 4 v. H. aus 44,650 v. H. (Ziffer 1 a) des Aufkommens . . . = 1,786 v. H.

Zusammen . . . 57,136 v. H.,

abzüglich der Beträge nach vorstehender Ziffer 1 b = 10,070 + 14,000 = — 24,070 v. H.

Der Gemeinde verbleibender Anteil am Steueraufkommen . 33,066 v. H.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 4 gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß der Fürsorgeanteil und die Verwaltungsentschädigung insoweit nicht abgezogen werden, als sie durch das Steueraufkommen über 80 v. H. hinaus gedeckt sind.

(3) Die an das Land nach den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Steueranteile sind jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer nach § 11 Absatz 2 des Gebäudesondersteuergesetzes entweder mit den Ansprüchen der Gemeinde auf Beteiligung an den Reichssteuerüberweisungen oder gemäß § 12 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes mit deren sonstigen Forderungen an das Land zu verrechnen oder unmittelbar an das Land abzuliefern.

(4) Über die an das Land nach den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Anteile an Gebäudesondersteuer haben die Gemeinden jeweils nach Abschluß des Rechnungsjahres, spätestens auf den 1. Oktober, der dem Ende des Rechnungsjahres folgt, auf Grund einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster abzurechnen. Die Abrechnung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen; diese prüft die Abrechnung an Hand der ihr von der Gemeinde vorzulegenden Unterlagen (Steuerliste, Erhebungsliste, Verzeichnis der erstatteten Steuerbeträge und sonstige Steuerakten), beurkundet deren Richtigkeit, erforderlichenfalls nach Richtigstellung, und legt die Abrechnung zunächst ohne Unterlagen der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor. Über die Abrechnung entscheidet die Landeshauptkasse. Gegen deren Bescheid kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Finanz- und Wirtschaftsministers beantragt werden; dieser entscheidet endgültig. Unterbleibt die Vorlage der Abrechnung auf den genannten Zeitpunkt, so kann die Landeshauptkasse mit Frist von einem Monat einen neuen Zeitpunkt für die Vorlage bestimmen; nach Ablauf dieses Monats kann der Finanz- und Wirtschaftsminister die an das Land abzuliefernden Anteile im Wege der Schätzung anderweitig endgültig festsetzen.

Steueranteile für die Fürsorge und für die Landkreise

§ 30

Die Gemeinden haben den Fürsorgeanteil für den im Gesetz bestimmten Zweck entweder selbst zu verwenden (Stadtkreise) oder, soweit sie einem Landkreis angehören, an diesen abzuliefern. Die kreisangehörigen Gemeinden haben außerdem gemäß § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes 2 v. H. des Steueraufkommens an den Landkreis abzuführen. Die Ablieferung erfolgt monatlich jeweils auf den 15. des dem Monat des Eingangs folgenden Monats. Der Landkreis kann bestimmen, daß die Ablieferung in anderen Zeitabschnitten zu erfolgen hat. Auf Schluß des Rechnungsjahres ist dem Landkreis eine Berechnung über die ihm zustehenden Anteile für das abgelaufene Rechnungsjahr mitzuteilen.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Die Vorschriften des § 22 a Absätze 3 und 4 gelten jedoch bereits für das Rechnungsjahr 1939.

(2) Die Verordnung vom 18. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1931 und vom 22. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 und 74) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1940.

Der Finanz-
und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Mühe

Der Minister
des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzger

Nr. 14

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. August 1940.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181)
Anordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Gesetz

(Vom 2. August 1940)

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1939 vom 1. September 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) festgestellten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts bleiben unverändert. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 wird wie folgt festgesetzt:

B. Außerordentlicher Haushalt

1. Einnahmen	1 642 000 RM
2. Ausgaben	1 642 000 RM

§ 2

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers für nachstehende Maßnahmen im Anleiheweg die beigefügten Mittel aufzubringen:

a) für die Pfingst-Saalbach-Korrektion	542 000 RM
b) für die Acher-Kench-Korrektion	1 896 000 RM

§ 3

Für die Berechnung der Stellen- und Sonderbeiträge der Gemeinden und der Stadt- und Landkreise für das Rechnungsjahr 1939 wird der nach Anordnung der Landesregierung gemäß § 8 Absatz 5 letzter Satz des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) zu berücksichtigende Mehraufwand infolge der allgemeinen Neuregelung der Besoldungen für die Zeit vom 1. Juli 1939 bis 31. März 1940 festgesetzt für

Höhere Schulen auf	835 600 RM
Gewerbelehreanstalten auf	320 110 RM
Handelslehreanstalten auf	242 180 RM
Fortbildungsschulen auf	175 470 RM
Volksschulen auf	1 810 390 RM
Mittel- und Bürgerschulen auf	10 350 RM

§ 4

Von dem auf Grund von § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247) in Verbindung mit Einzelplan II Kapitel 25 Titel 20, Erläuterungen Absatz 3 Buchstabe c und Kapitel 400 durch die Landeskreditanstalt für Wohnungsbau für die Förderung des Wohnungswesens und der Siedlung zu verwendenden Anteil am laufenden Aufkommen an Gebäudesondersteuer im Rechnungsjahr 1939 ist ein Betrag von 800 000 RM dem Ausgleichsstock nach § 1 (2) des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 zuzuführen.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.
 (2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. August 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Anordnung.

(Vom 19. Juli 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 13 Absatz 1 Satz 1 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu Ruß- und Zuchtzwecken aus verseuchten Ländern oder Regierungsbezirken eingeführten Klauentiere werden am Bestimmungsort auf die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung unterstellt.“

Karlsruhe, den 19. Juli 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzger

Nr. 15

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. September 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern und des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Änderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939; des Ministers des Innern: über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Verordnung

(vom 12. August 1940)

zur Änderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939.

Auf Grund des § 25 des Einführungs-gesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 961) sowie des § 6 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel II der Verordnung vom 24. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) über die Wertzuwachssteuer erhält folgenden Zusatz:

„Kreisangehörige Gemeinden, in denen die allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wurde, erheben diese Steuer bis zur Einführung der allgemeinen Wertzuwachssteuer durch den Landkreis weiter. Die Einnahmen dieser Gemeinden aus der allgemeinen Wertzuwachssteuer für die Zeit nach dem 31. März 1939 fließen dem Landkreis zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. August 1940.

Der Minister des Innern In Vertretung Müller-Trefzer	Der Finanz- und Wirtschaftsminister In Vertretung Müh e
---	--

Verordnung

(vom 2. September 1940)

über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 438) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1012) wird verordnet:

Anerkennungsbehörde ist der Minister des Innern.

Gegen die Entscheidung der Anerkennungsbehörde ist nur die Rechtsbeschwerde an das Reichsverwaltungsgericht (Reichswirtschaftsgericht) zulässig.

Karlsruhe den 2. September 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzer

Verordnung

über die Errichtung von ...

Artikel

Die ...

Bestimmung

Die ...

Bestimmung

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Nr. 16

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. Oktober 1940.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Verordnung

(vom 27. September 1940)

über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die infolge von Frostschäden pflanzenunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen (Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 271) bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Im Auftrag
Ulrich

Nr. 17

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Oktober 1940.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Gesetz

(vom 4. Oktober 1940)

zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Badische Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 24. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4 und § 18 werden aufgehoben.

2.) In § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „nach Anhörung von Beiräten“ weg.

3.) In § 23 Absatz 1 werden die Worte „die Verwaltungsgerichte“ ersetzt durch „die ordentlichen Gerichte“.

4.) § 23 Absatz 2 fällt weg. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ ersetzt durch die Worte „ordentlichen Rechtsweg“.

6.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 2 fallen die Worte „mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3“ weg.

§ 2

Bei dem Verwaltungsgerichtshof oder den Aufsichtsbehörden anhängige Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht gehen auf die ordentlichen Gerichte über.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

No. 17
Verzeichnis
der im Jahre 1871
in Baden-Württemberg
geborenen Kinder

No.	Vater	Mutter	Nachname	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Oktober 1940.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1940)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs wird angeordnet:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung vom 15. Mai 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird als weiterer Verbotstatbestand angefügt:

e) der Besitz von Fahrrädern.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1940 findet Anwendung.

§ 3

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Bekanntmachung.

(Vom 14. Oktober 1940)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

In das Verzeichnis der Zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche oder Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) —, ist

1. a) unter Abschnitt I Preußen
„Zoologischer Garten in Baderborn“,
b) unter Abschnitt IX Reichsgau Wien
„Tiergarten Schönbrunn“
aufgenommen,
2. in Abschnitt VIII Bremen
„Tierpark Bremen-Bürgerpark“
gestrichen worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Nr. 19

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Oktober 1940.

Inhalt.

Gesetz: II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GWB. S. 181).

Gesetz

(Vom 21. Oktober 1940)

II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das
Rechnungsjahr 1939

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181).

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Die durch das Haushaltsgesetz für das
Rechnungsjahr 1939 vom 1. September 1939
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) auf
Grund des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar
1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79)
und seiner Ergänzungen und Änderungen fest-
gestellten Stellenpläne für die Beamten werden
durch die auf Grund des Gesetzes über die An-
gleichung der Bezüge der badischen Staats-
beamten an die Bezüge der Reichsbeamten vom
19. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 119) mit diesem Gesetz in einem Nach-
tragshaushaltsplan festgestellten Stellenpläne
ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1939
in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der
Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das
vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung
ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Nr. 20

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. November 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt.

Verordnung

(vom 16. November 1940)

über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt.

Aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 301) nebst Nachträgen und § 34 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister verordnet:

A.

Abweichend von §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des eingangs genannten Gesetzes werden die Lade- und Löschzeiten für die Binnenschifffahrt in den Rheinhäfen Mannheim, Karlsruhe, Kehl und an den Umschlagplätzen Breisach und Weil a. Rh. wie folgt festgesetzt:

1. Soweit nachstehend unter II für bestimmte Güterarten nicht ein anderes bestimmt ist, betragen die Lade- und die Löschzeiten bei Gesamt- und bei Teilladungen

bis zu 125 t	1 Tag,
bis zu 300 t	2 Tage,
bis zu 500 t	3 Tage,
bis zu 750 t	4 Tage,
bis zu 1000 t	5 Tage,
bis zu 1450 t	6 Tage,
bis zu 2000 t	7 Tage,
bis zu 2600 t	8 Tage,
über 2600 t	9 Tage.

II. Es beträgt

- a) die Ladezeit für Schnittholz
 - bis zu 75 t 1 Tag,
 - bis zu 150 t 2 Tage
 und so fort in Stufen von 75 t je einen Tag;
- b) die Löschzeit für Schnittholz bei Umschlag von Hand
 - bis zu 70 t 1 Tag,
 - bis zu 140 t 2 Tage
 und so fort in Stufen von 70 t je einen Tag;
- c) die Löschzeit für Schnittholz bei Umschlag mittels Krans
 - bis zu 90 t 1 Tag,
 - bis zu 180 t 2 Tage
 und so fort in Stufen von 90 t je einen Tag;
- d) die Lade- und die Löschzeit für Bimszeugnisse bei Umschlag von Hand
 - bis zu 100 t 1 Tag,
 - bis zu 200 t 2 Tage
 und so fort in Stufen von 100 t je einen Tag;
- e) die Lade- und Löschzeit für gemischtes Stückgut
 - bis zu 100 t 1 Tag,
 - bis zu 200 t 2 Tage
 und so fort in Stufen von 100 t je einen Tag;

f) die Lade- und Löszeit für sonstige schwer umzuschlagende oder sperrige Güter:

bis zu 75 t 1 Tag,

bis zu 150 t 2 Tage

und so fort in Stufen von 75 t je einen Tag.

B.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 20. Dezember 1928, die Lade- und Lösfristen des Binnenschiffahrtgesetzes, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. November 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

Nr. 21

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Dezember 1940.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893).

Verordnung

(vom 28. November 1940)

über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893).

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1

Soweit in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417) gegen Verfügungen der obersten Landesbehörde (Minister des Innern), durch welche die Anerkennung als Hebamme zurückgenommen oder die Rücknahmeverfügung aufrecht erhalten

wird, die Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, findet die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) statt. Die Klage ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei dem Minister des Innern oder dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 1940.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Einbanddecken für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1940 — Halbleinen mit Goldbeschriftung — sind beim Verlag Mallsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.20 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Mallsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 22

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. Dezember 1940.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1940 über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt (GVB. S. 99); Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung.

Verordnung

(vom 14. Dezember 1940)

zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1940 über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt (GVB. S. 99).

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister wird verordnet:

1. Abschnitt B der Verordnung vom 16. November 1940 wird zum Abschnitt C. Als neuer Abschnitt B ist einzufügen:

B.

1. Für den Beginn und die Berechnung dieser Fristen gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes. Die Fristen sind einer Parteivereinbarung dann entzogen, wenn sich daraus eine Verlängerung ergeben würde.
2. Die Fristen für das Beladen und das Löschen von Binnenschiffen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Der Lauf einer Frist beginnt mit 0 Uhr des Tages, der auf das Eintreffen des Fahrzeuges an der Umschlagstelle folgt.
3. Bei Teilladungen gilt nur eine Lade- und Löschfrist für die gesamte Ladung. Von dieser Frist steht jeder Teilladung ein verhältnismäßiger Anteil zu.

Bei Gesamtladungen wird die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschstelle zur anderen eingerechnet; bei Teilladungen ist dies nicht der Fall.

- II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzer

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1940)

Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung.

Infolge Aufhebung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und der Pflegeanstalt Rastatt wird die Verordnung, die Irrenfürsorge betreffend, vom 30. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Illenau“ sowie „und die Pflegeanstalt Rastatt“ gestrichen.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

In § 5 Absatz 2 werden die Worte „und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau“ gestrichen.

In § 6 wird der letzte Halbsatz, beginnend mit dem Wort „außerdem“, gestrichen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Aufnahmebezirke, Übernahmeregelung.

Für die aus öffentlichen Mitteln in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden

Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke und folgende Übernahmeregeln festgesetzt:

a) Für die Aufnahme und zwar:

1. Für die Psychiatrische Klinik in Heidelberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim sowie die Landkreise Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim und Tauberbischofsheim, die Strafanstalten in Bruchsal und das Arbeitshaus Niskau.
2. Für die Psychiatrische Klinik in Freiburg der Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Donaueschingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Willingen und Waldshut.
3. Für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch der Stadtkreis Karlsruhe und die Landkreise Karlsruhe, Bruchsal und Rastatt.

4. Für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen die Landkreise Bühl, Kehl, Offenburg, Wolfach, Emmendingen und Lahr.

5. Für die Heil- und Pflegeanstalt Reichenau der Stadtkreis Konstanz und die Landkreise Konstanz, Stockach und Überlingen.

b) Für die Übernahme:

die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Emmendingen und Reichenau für Kranke aus dem ganzen Land nach Maßgabe der freien Plätze."

Karlsruhe, den 19. Dezember 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Treßler

Einbanddecken für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1940
— Halbleinen mit Goldbeschriftung — sind beim
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.20 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.